

BERUFLER IN DER GEW-SÜDBADEN

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DSGVO

Datenschutz hemmt nicht, sondern ist Orientierung und Navigationsleiste unseres digitalen Alltags. Er ist der Stützpfiler einer humanen und den Menschen dienenden digitalen Welt.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2018/11_DigitalisierungUndDatenschutz.html

DATENSCHUTZ IN DER SCHULE – EINE HANDREICHUNG FÜR PERSONALRÄTE UND LEHRKRÄFTE ALLER SCHULARTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Wer keine Zeit für den Datenschutz hat ☺☺, sieht am Schnellsten auf den Seiten des

Kultusministeriums Baden-Württemberg nach unter

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit>

und FAQ

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/faq_ds/

und

<https://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Urheberrecht+und+Datenschutz>

1. [ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT DES DATENSCHUTZES](#)
2. [DATENSCHUTZZIELE, PRINZIPIEN UND ASPEKTE DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG EU-DSGVO](#)
3. [WELCHE ROLLE SPIELT DIE SCHULLEITUNG BEIM DATENSCHUTZ?](#)
4. [WELCHE ROLLE SPIELEN DIE PERSONALRÄTE BEIM DATENSCHUTZ?](#)
5. [DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/R AN SCHULEN](#)
6. [THEMEN DES DATENSCHUTZES AN SCHULEN](#)
7. [NÜTZLICHE ADRESSEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ](#)
8. [IMPRESSUM](#)

Diese Handreichung ist für alle bestimmt, die für den Datenschutz als GEW-Personalratsmitglieder Verantwortung tragen, und für alle GEW-Lehrkräfte, die eigenverantwortlich mit dem Thema ‚Datenschutz‘ umgehen wollen. Da im schulischen Alltag oft die Zeit fehlt, sich durch eine Fortbildung die notwendige Sachkenntnis für personalrätliche Entscheidungen und richtiges datenschutzmäßiges Verhalten im Schulalltag zu verschaffen, soll diese Broschüre als schnelles Nachschlagewerk und als Hinweisgeber für die Vertiefung des Themas ‚Datenschutz in der Schule‘ dienen. Deshalb sind nach

Im Gegensatz zu den üblichen Fortbildungsausschreibungen *Urheberrecht und Datenschutz in der Schule* werden die Themen Urheberrecht, Digitalisate, Passwortsicherheit etc. nicht aufgegriffen, da diese Themen nicht zum Datenschutz in obigem Sinne gehören!

Im Übrigen wird auf das entsprechende Kapitel im GEW-Jahrbuch verwiesen:

- Datenschutz (Dienstvereinbarung Personaldaten, LDSG, VwV des KM vom 05.12.2014, Schulnetzwerke und Plattformen)

BENUTZUNGSHINWEIS:

Diese Broschüre liefert den meisten Mehrwert im digitalen Zustand!

Die zwei wichtigsten Funktionen dabei sind:

1. Die Anfrage:

Mit 'Strg + F' wird das Suchfenster aufgerufen und sämtliche Textstellen mit einem gesuchten Begriff können angesteuert werden.

2. Die Verweise:

So gut wie alles ist mit Links versehen, die direkt im Text angeklickt werden können und zum gewünschten Textbeleg im Netz oder in der Broschüre führen.

1 ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT DES DATENSCHUTZES

"Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten" NSA

<http://www.heise.de/tp/artikel/42/42165/>

Warum dann Datenschutz?

Der Versuch einer einsichtigen Begründung:

Die Überwachungsgesellschaft, in welche wir abdriften

Der Hintergrund

Wir werden alle überwacht, nichts ändert sich und vielen ist dies egal. Deshalb eine kleine Wegleitung in Stichworten:

- *Ist uns wirklich bewusst, was alles überwacht wird?*
Nein
- *Welche Daten werden gesammelt?*
Krankendaten, Kommunikationsdaten, Verkehrsdaten, Einkaufsverhalten, Zahlungsverkehr, Lesegewohnheiten (EBooks und Bibliothek), Fernsehkonsum, Wunschlisten in Amazon, Vereinszugehörigkeiten, Bordellbesuche, Parteizugehörigkeit, politische Gesinnung, religiöse Zugehörigkeit, Ausbildung, Webaccounts, Twitter, Facebook, ...
- *Weshalb ist die Überwachung gefährlich?*
 1. *Wenn Daten anfallen, dann werden sie gesammelt – einfach weil man es kann.*
 2. *Wenn an verschiedenen Orten Daten anfallen, dann können diese zusammengeführt werden.*
 3. *Wenn Daten gesammelt zur Verfügung stehen, dann werden sie untersucht*

4. Werden genügend Daten zusammengeführt und untersucht, dann lassen sich Muster erkennen.
5. Wenn Muster erkannt werden, dann wird daraus ein Schluss gezogen.
6. Wenn der Schluss erst gezogen ist, dann erhält er den Status einer „Wahrheit“.
7. Wenn man die „Wahrheit“ kennt, dann hat dies Konsequenzen.
8. Wenn Daten unvollständig sind, dann können sie irreführend oder falsch sein; daher wird die Konsequenz auch falsch sein.
9. Wenn Ihre Daten im Netz sind, dann können sie nicht korrigiert werden.
10. Die betroffene Person ist im Nachteil gegenüber dem Datensammler, weil sie ihre eigenen Spuren nicht gleichermaßen zurückverfolgen kann und die eigenen Daten ihr daher unbekannt sind.
11. Die einzelnen Aspekte führen nicht über logische Schlüsse linear zu einem Befund, sondern haben nur via Gewichtung Einfluss.
Das Resultat ist daher nicht auf einzelne Punkte zurückzuführen.
12. Unbekannt ist die Ursache auch für den Datensammler, weil nichts Konkretes vorliegt, sondern bei der Auswertung einfach genügend Daten zu genügend Punkten geführt haben. Sie sind einfach verdächtig aufgrund der Gesamtheit der Daten, nicht aufgrund eines Ereignisses.
13. Unbekannt bedeutet nicht geheim.
Ein Geheimnis kann man aufdecken, Unbekanntes nicht.
14. Diese Umstände lassen gesunden Menschenverstand nicht zu.
15. Beim Typus "Türsteher" handelt es sich nicht um eine intellektuelle Kapazität.
Zusammenhänge zu erläutern ist sinnfrei.
16. Daten lassen sich missbrauchen. Passt jemandem meine Nase nicht lässt sich aus genügend Daten immer etwas konstruieren.
17. Auf die Daten haben zu viele Personen Zugriff. Jeder Zollbeamte kann heutzutage jede Menge Datenbanken danach abfragen, ob mein Name darin vorkommt. Jedoch erfährt er nicht, ob ich als Zeuge, Helfer, Täter oder Opfer aufgeführt bin.
18. Wenn man gar einen Allerweltssnamen hat, kann man selbst dann mit einem Positivtreffer rechnen, wenn man persönlich nicht aufgeführt ist.

- Weshalb wird überwacht?

1. Das wissen wir noch nicht konkret, aber wir werden es erfahren, wenn die Auswertungen Folgen haben.
2. Folgen wird es haben, wenn wir zum Feind werden.
3. Zum Feind wird man schneller als einem lieb ist. Es ist heutzutage nicht unüblich, jeglichen, auch legitimen Widerstand, gleich zum Terror zu erklären.
4. Die Datenschnüffelei wird also dazu führen, dass sich die Leute nicht mehr mit ihrem Staat identifizieren und diesen als etwas Fremdes wahrnehmen.

- Aber die Kinderschänder...

Genau, der immer wieder bemühte Milliardenmarkt... Das Argument wird immer dann bemüht, wenn man eine Diskussion mangels belastbarer Argumente abwürgen will, weil - gegen die Bekämpfung der Kinderpornografie kann man ja nicht sein.

- Wie lässt sich das Ganze erklären?...

<http://andreasurni.ch/blog/?m=201402>

Aktuelle Beispiele:

- **Surfverhalten enthüllt Persönlichkeitsmerkmale**

Wissenschaftler sagen, dass Klassifikationsprogramme mit maschinellem Lernen in kurzer Zeit eine digitale Signatur eines Nutzers identifizieren können. Bekannt ist, dass aus wenigen Daten eine Menge über Internetnutzer abgelesen werden kann. Das betrifft nicht nur die Identität und andere persönliche Daten oder Vorlieben, sondern es lassen sich aus dem Online-Verhalten auch Hinweise über die physische und psychische Verfassung von Menschen und weitere Aspekte der Persönlichkeit ablesen.

www.heise.de/tp/artikel/48/48511/

- **Psychometrik, 2017**

Der Psychologe Michal Kosinski hat eine Methode entwickelt, um Menschen anhand ihres Verhaltens auf Facebook minutiös zu analysieren. Und verhalf so Donald Trump mit zum Sieg.

<https://www.watson.ch/digital/international/496891980-big-data-guru-kosinski-trump-hat-jedenfalls-nie-angerufen-und-danke-gesagt>

- **Neue Details zu Facebooks Datensammelei , 2018**

Die Facebook-Homepage schneidet alle Mausbewegungen und Statusinformationen des Desktop-Browsers mit...

<https://www.heise.de/ct/ausgabe/2018-14-Internet-4085472.html>

- **Bylock-Messenger, 2016**

Wer den Bylock-Messenger benutzt hat, wird verdächtigt, ein Gülen-Anhänger zu sein

<http://www.n-tv.de/politik/Ankara-jagt-die-Crypto-Guelenisten-article18626506.html>

<http://www.n-tv.de/politik/Ankara-laesst-Bylock-Nutzer-festnehmen-article18684616.html>

- **IT in den Rathäusern: Sicherheitslücken, wohin man schaut, 2017**

Vertrauliche Informationen stehen frei zugänglich im Internet, Passwörter lassen sich leicht erraten und es klaffen Sicherheitslücken, die auch Laien ausnutzen könnten.

<https://netzpolitik.org/2017/it-in-den-rathaeusern-sicherheitsluecken-wohin-man-schaut/>

- **Fälle von Datenmissbrauch und –irrtümern**

Ältere Fälle, aber umfassend und anschaulich

Wer nichts zu verbergen hat, hat nichts zu befürchten? Der Staat missbraucht seine Sicherheitsbefugnisse nicht? Die dafür zuständigen Mitarbeiter halten sich strikt an das Gesetz? Überwachung hat für die Betroffenen keine negativen Folgen? Hier eine Liste von Gegenbeispielen, die zeigt, warum die ausufernde Datensammlung und Überwachung niemandem egal sein kann.

<http://www.daten-speicherung.de/index.php/faelle-von-datenmissbrauch-und-irrtuemern/>

- **Die Anhäufung von Daten**

Das Internet in Echtzeit

<https://www.betty.co.uk/internet-realtime/>

- **Ist es wirklich so schlimm mit der DSGVO?**

DSGVO Wahnsinn: So absurd wird es WIRKLICH, wenn man sich daran hält | RA

Christian Solmecke

<https://www.youtube.com/watch?v=VF5A2JhiJug>

Für uns Lehrkräfte aber ist zu schlussfolgern:

Wir haben uns an das Datenschutzgesetz zu halten – aus gesetzlichen und aus sachlichen Gründen!

2 DATENSCHUTZZIEL, PRINZIPIEN UND ASPEKTE DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG EU-DSGVO, ART. 4

Die Regelungen des Datenschutzes dienen dem Schutz der Menschen und ihren Persönlichkeitsrechten und nicht dem Schutz der Daten.

Dabei geht es um die informationelle Selbstbestimmung des Individuums!

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Konkret geht es also um die Verarbeitung personenbezogener Daten, also aller Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende Person beziehen - wie Vorname, Nachname, Privatanschrift, E-Mail-Adresse oder Standortdaten.

Privatheit muss geschützt werden. Jeder hat das Recht, nicht Objekt von automatisierten Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Lebensführung zu sein.

Privatheit ist ein wesentlicher Baustein der Demokratie. Sofern automatisierte Verfahren zu Beeinträchtigung führen, besteht ein Anspruch auf Offenlegung, Überprüfung und Entscheidung durch einen Menschen. Die Kriterien automatisierter Entscheidungen sind offenzulegen. Insbesondere bei der Verarbeitung von Massendaten sind Anonymisierung und Transparenz sicherzustellen.

Edward Snowden beurteilt die europäische Datenschutzgrundverordnung folgendermaßen:
Im Jahre 2016 verabschiedete das EU-Parlament die DSGVO, die bisher bedeutendste Maßnahme im Kampf gegen die Übergriffe der technologischen Hegemonie, welche die EU, nicht zu Unrecht, als Erweiterung der US-amerikanischen Hegemonie ansieht.

E. Snowden, Permanent Record, 2019, S. 414

Die Rolle der Lehrkraft beim Datenschutz ist eine zweifache:

1. Sie ist geschützte Person gegenüber Dienstherr/Arbeitgeber!

Zum Arbeitnehmerdatenschutz

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/arbeitnehmerdatenschutz/>

Betroffenenrechte nutzen

<https://digitalcourage.de/blog/2018/neuen-eu-datenschutz-nutzen>

2. Sie ist schützende Person gegenüber Eltern/Betrieben/Schülerinnen und Schülern!

Somit sind folgende Punkte des Datenschutzes immer unter dem doppelten Aspekt von Objekt und Subjekt, Erleider und Anwender zu sehen!

Beispiele:

- Vertrauliche Daten auf digitalen Geräten: Notenlisten etc.
- Veröffentlichung von persönlichen Daten auf Homepages
- Anonymität bei Evaluationen

2.1 Persönlichkeitsrechte

Artikel 1 DSGVO Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

<https://dsgvo-gesetz.de/>

2.2 Rechte betroffener Personen

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf...

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutz.aspx>

2.3 Datenschutzziele

In dem Artikel ‘Conversations: Sicherer Android Messenger’ auf Kuketz IT-Security findet sich eine vorbildliche Auflistung von Datenschutzz Zielen:

Der Zugriff auf... Informationen sollte beschränkt und kontrolliert stattfinden. Zum Erreichen bzw. Einhalten der Informationssicherheit und damit zum Schutz der Daten werden Schutzziele definiert. Zu den drei wichtigsten Schutzz Zielen zählen:

Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität.

<https://www.kuketz-blog.de/conversations-sicherer-android-messenger/>

2.4 Wann greifen datenschutzrechtliche Regelungen im schulischen Bereich?

Datenschutzrechtliche Regelungen greifen immer dann, wenn personenbezogene Daten - das sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person - mit Hilfe von Programmen in automatisierten Dateien gespeichert, genutzt und somit verarbeitet werden.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen greifen sowohl für Daten von Lehrkräften als auch für Daten von Schülerinnen und Schülern.

Die Definition der wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit dem Datenschutz - **Mitbestimmung, Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung, personenbezogene Daten, Verarbeitung und Verfahren**

- erfolgt in § 3 der Rahmendienstvereinbarung

„Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ vom 19.7.2019 (K.u.U. S. 108/2019)

https://it.kultus-bw.de/_de/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen

direkt zum Text

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw->

<new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus->



Eine Präsentation zum Thema *Grundlagen des Datenschutzrechts (Juni 2015)* von Dieter Saile, KM, befindet sich auf lehrerfortbildung-bw.

Themen sind u.a.

- Checklisten
- FAQ
- Links zu Datenschutz
- Fachtagung
- Ansprechpartner Datenschutz
- Fortbildungsangebote

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/index.html

2.5 Datenschutzrechtliche Regelungen

Im Folgenden wird auf existierende datenschutzrechtliche Regelungen, die für den Schulbereich relevant sind, verwiesen.

2.5.1 Europäische Datenschutz-Grundverordnung DSGVO 2018

Die DSGVO gilt seit 25. Mai 2018 in der gesamten EU. Aufgrund zahlreicher Öffnungsklauseln sind darüber hinaus auch nationale Regeln nötig. Der Deutsche Bundestag verabschiedete daher am 27. April 2017 das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU.

Die aktualisierte Auflage der kostenlosen Broschüre »Info 6« der BfDI enthält neben der DSGVO auch den Gesetzestext des BDSG-Anpassungsgesetzes 2017.

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2017/18_Info6.html

2.5.2 Bundesdatenschutzgesetz 2017

Das Bundesdatenschutzgesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder,

soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

<https://www.datenschutz.org/bdsg/>

2.5.3 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, 2018

Das Landesdatenschutzgesetz dient dem gleichen Zweck wie das Bundesdatenschutzgesetz und setzt Landesakzente für die DSGVO.

Der Landesgesetzgeber kann die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verwaltung – für alle öffentlichen Stellen – selbst gestalten, soweit die Datenschutz-Grundverordnung ihm Spielraum lässt.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=tr ue>

2.5.4 VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen, 04.06.2019

2.5.4.1 Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift regelt alle Datenschutzfragen, die in der Schule auftreten können und in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg liegen.

Diese VwV ist die bedeutsamste Datenschutzregelung für den Schulalltag.

Sie umfasst den Umgang mit Lehrer- und Schülerdaten, die Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte, Einsichtnahme in schulische Prüfungsarbeiten u. a.

Die VwV "Datenschutz an öffentlichen Schulen" mit folgenden Anhängen

- [Anlage1 \[pdf\]](#) - Datenschutzrechtliche Hinweise für den Gebrauch privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- [Formular zur Anlage 1 der VwV \[pdf\]](#) - Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten
- [Anlage 2 \[docx\]](#) - Aufnahmebogen Schüler
- [Anlage 3 \[docx\]](#) - Belehrung Datengeheimnis
- [Anlage 4 \[pdf\]](#) - Betroffenenrechte Merkblatt

ist zu erreichen unter

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/verwalt/

2.5.5 Rahmendienstvereinbarungen des KM

2.5.5.1 Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ vom 19.7.2019 (K.u.U. S. 108/2019)

Jahrbuch GEW 2019, S. 281 ff

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rdv/RDV%202019%20Elektronische%20Verarbeitung%20personenbezogener%20Daten%20durch%20Schulen%20und%20Kultusverwaltung.pdf?attachment=true>

2.5.5.2 Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen 2005

(Ersetzt durch: Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ vom 19.7.2019 (K.u.U. S. 108/2019))

Diese Rahmendienstvereinbarung ist in KuU 2005, S. 154 – 157 veröffentlicht worden und gilt für alle öffentlichen Schulen. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.

<http://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen/EDV-Schulen.pdf>

2.5.5.3 Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung 2005

(Ersetzt durch: Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ vom 19.7.2019 (K.u.U. S. 108/2019))
Die Rahmendienstvereinbarung ist in KuU. 2005, S. 154 – 157 veröffentlicht worden und gilt für alle Dienststellen der Kultusverwaltung.
Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller vom Hauptpersonalrat vertretenen Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.

<http://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen/EDV-KM.pdf>

2.5.5.4 Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen 2012, Stand 2019

Diese Dienstvereinbarung regelt:

- a) den Einsatz von Lernplattformen (z. B. Moodle, LoNet, BSCW u.a.) für elektronisch unterstützte Bildungsmaßnahmen (E-Learning und Blended-Learning) der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums
- b) den Einsatz von Informations- und Kommunikationsplattformen bis vom Kultusministerium eine zentrale IuK-Plattform zur Verfügung gestellt wird, für die eine separate Rahmendienstvereinbarung vereinbart werden soll.

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen.
Diese Vereinbarung fasst relevante, bereits bestehende Regelungen des Datenschutzes und des Dienst- bzw. Beamtenrechts in einem Werk zusammen

[FAQ](#)

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen/Rahmendienstvereinbarung%20Komplattformen2012.pdf>

2.5.5.5 Orientierungshilfe der Datenschutzbehörden für Online-Lernplattformen im Schulunterricht 2016

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/02/oh-lernplattformen.pdf>

2.5.5.6 Erläuterungen zur Rahmendienstvereinbarung

In Heft 10/2012 der Schulverwaltung Baden-Württemberg findet sich auf Seite 202/203 eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Aspekte dieser Rahmendienstvereinbarung und der Notwendigkeit einer Konkretisierung durch eine Dienstvereinbarung vor Ort.

2.5.5.7 Bildungsplattform und Dienst-E-Mails

Einen kurzen Artikel der GEW vom Juni 2017 findet man unter

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/bildungsplattform-und-dienst-e-mails/>

2.5.6 **Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform 2018**

2.5.6.1 *Diese Dienstvereinbarung regelt:*

- a) *Einführung, Zugang (Identitätsmanagement) und Services einer zentralen digitalen Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform (Bildungsplattform) für Beschäftigte im Geschäftsbereich des Kultusministeriums*
- b) *Einführung, Einsatz und Nutzung einer sicheren dienstlichen E-Mailadresse für Lehrkräfte über die digitale Bildungsplattform*
- c) *Angebot und Nutzung von digitalen Formaten der Lehrkräftefortbildung, ELearning und Blended Learning*
- d) *Einstellung und Nutzung von Open Educational Resources (OER) auf der digitalen Bildungsplattform*
- e) *Einsatz von WLAN in der Schule*

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/plattform/

2.5.6.2 "ella@bw" - Die Digitale Bildungsplattform und die neue Rahmendienstvereinbarung zur Digitalisierung

Broschüre der GEW BW, 2018.02

Die RDV ist mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten, sie ersetzt die bestehende RDV zu „Informations- und Kommunikationsplattformen“ und sie hat auch Konsequenzen über die digitale Bildungsplattform hinaus (z.B. für den Einsatz des Elektronischen Klassenbuches).

Leider ist ella@bw tot.

2.5.6.3 Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform, 2018.02

§ 1 Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt:

- a) Einführung, Zugang (Identitätsmanagement) und Services einer zentralen digitalen Lern-, Informations- und Kommunikationsplattform (Bildungsplattform) für Beschäftigte im Geschäftsbereich des Kultusministeriums,
- b) Einführung, Einsatz und Nutzung einer sicheren dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte über die digitale Bildungsplattform,
- c) Angebot und Nutzung von digitalen Formaten der Lehrkräftefortbildung, E-Learning und Blended Learning,
- d) Einstellung und Nutzung von Open Educational Resources(OER) auf der digitalen Bildungsplattform; Bildungsmedien,
- e) Einsatz von WLAN in der Schule.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/plattform/rahmendienstvereinbarung_bildungsplattform_feb_8-2.pdf

2.5.7 Landesbeauftragter für Datenschutz Baden-Württemberg

Seit dem 1. Januar 2017 ist Dr. Stefan Brink Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg. Er wurde vom Landtag Baden-Württemberg für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Im Kapitel 8 *Datenschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen* des Tätigkeitsberichts 2012/13 (Service) finden sich auf den Seiten 119 – 125 lesenswerte Informationen zum Schulbereich.

<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2014/01/31.-TB-2012-2013.pdf>

2.5.8 Welche Aufgaben hat der Landesbeauftragte?

Wie nimmt man Kontakt zu ihm auf? Was hat er in den vergangenen Jahren getan?

Neben Antworten auf diese Fragen finden sich auf der Seite des Landesbeauftragten jede Menge Merkblätter und Hinweise zu Themen des Datenschutzes.

Wichtige Themen für Schulen, zu denen es Merkblätter und Hinweise gibt, sind:

- Internet und Datenschutz
- Digitale Dokumentenaufbewahrung
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Nebenbemerkung: Es gibt auf dieser Seite auch Merkblätter zu der hier nicht behandelten Frage, wie man Daten vor unbefugtem Zugriff sichern kann:

- Hinweise zum Umgang mit Passwörtern
- Datensicherheit beim Einsatz von PC und lokalen Netzwerken

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/?s=Orientierungshilfen>

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/?s=Merkbl%C3%A4tter>

2.5.9 Im 32. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für das Jahr 2014/15 findet sich u. a. das Kapitel 8 *Datenschutz an Schulen und Hochschulen* und in 8.2 *Medienbildung im Bildungsplan 2016* schreibt der Landesdatenschutzbeauftragte:

Seit meiner Berichterstattung im letzten Tätigkeitsbericht (31. Tätigkeitsbericht 2012/2013, LT-Drs. 15/4600, S. 125) hat sich im Zuge der Bildungsplanreform 2016 zwar einiges an Neuerungen ergeben, allerdings wurden meine Vorschläge in den wesentlichen Punkten nicht aufgegriffen.

Der im 31. Tätigkeitsbericht geäußerte Wunsch -

Zumindest sollte der Datenschutz als Teil der Medienbildung verbindlich als Prüfungsstoff berücksichtigt werden

- ist in den neuen Bildungsplänen nicht umgesetzt worden.

<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/tätigkeitsbericht/>

2.5.10 Neue Aufgaben für den Landesdatenschutzbeauftragten, 2018

Wie stark die neue Verordnung den Datenschutz verändert, sieht man an Stefan Brink. Der 52-Jährige leitet seit 2017 den Landesdatenschutz, der auch für die Durchsetzung der neuen Verordnung in Baden-Württemberg zuständig ist. Vor einem Jahr zählte die Behörde 34,5 Stellen und beaufsichtigte vor allem Behörden und Unternehmen. Jetzt ist sie auf 54,5 Stellen gewachsen und wird künftig vor allem beraten und bei Datenschutzverstößen Bußgelder verhängen. Ab Mai wird sie zur obersten Behörde erhoben und damit einem Ministerium

gleichgestellt. Die alte Behörde gibt es dann de facto nicht mehr. Dafür gibt es jetzt mehr Aufgaben, die im Zusammenspiel heikel sind: Die Behörde muss künftig beraten, kontrollieren und Bußgelder verhängen. Brink geht damit pragmatisch um: „Wir werden die Bußgeldstelle von der Beratung strikt trennen.“

Die Behörde bietet Fortbildungen an und führt auch mit den großen Unternehmen Gespräche. „Der Beratungsbedarf bei den Unternehmen ist enorm“, sagt Brink. Dabei geht es auch um mögliche Bußgelder. Im Schnitt habe ein Bußgeld bei gravierenden Verstößen gegen den Datenschutz bisher 10 000 bis 15 000 Euro betragen. „Ein Verstoß wird künftig merklich teurer werden – und zwischen 50 000 und 100 000 Euro liegen...“

Auch die öffentlichen Verwaltungen müssen ab Mai unabhängig von ihrer Größe örtliche Datenschutzbeauftragte stellen. Damit kommen für die Kommunen Belastungen zu. Diese suchten schon jetzt oft vergeblich nach dem passenden Know-how, sagt Brink: „Der Markt für externe Datenschutzbeauftragte ist leer gefegt.“

https://www.google.com/url?rct=j&sa=t&url=https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.datenschutz-grundverordnung-neuer-eu-datenschutz-staerkt-buergerrechte-und-veraergert-firmen.564a5c9c-da01-493e-9c5d-c120b6a37963.html&ct=ga&cd=CAEYACoTMzM3OTgwMzkzMjcxMDIyMTgyNzIbZWE2ZDVIZDU3ZGYzMWEwYjpkZTpkZTpERTpS&usg=AFQjCNFoajNkB3ZTWostw65icaSDV_TQwg

Beiseite gesprochen:

§ 43 BDSG(neu) Bußgeldvorschriften

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

2.6 Einen Überblick über die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes

an Schulen des Landes Baden-Württemberg gibt die Seite der Landeskademie für Fortbildung und Personalentwicklung

<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/grund/>

2.7 Schutzstufen und technisch-organisatorische Maßnahmen

In Anlehnung an eine Aufstellung von Norbert Neumann, KDO Oldenburg

<https://e-gov.mkk.de/upload/Schutzstufen%20und%20technisch.doc>

2.8 Schuldatenschutz in der Praxis

2.8.1 In der Schulverwaltung Baden-Württemberg (SchVw BW), 1/2015 ist ein hilfreicher Artikel zur Umsetzung des Schuldatenschutzes (und des Urheberrechtes) erschienen. https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/vvv_2015/schvw_bw_eckert_saile.pdf

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/vvv_2015/

2.8.2 QUES: kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mehr

Mittels des Befragungstools QUES wurden bis Ende des Schuljahres 2015/16 einerseits im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation und andererseits bei den Lernstandserhebungen VERA 3, Lernstand 5 und VERA 8 als

personenbezogene Daten die IP-Adressen erhoben, welche nach 10 Tagen in sämtlichen Protokollen anonymisiert wurden. Die Protokollierung der IP-Adressen auf dem Webserver wurde zu Beginn des Schuljahres 2016/17 ausgeschaltet, die IP-Adressen werden somit jetzt nicht mehr gespeichert. Da in den beiden genannten Verfahren nunmehr keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, entfällt für das Landesinstitut für Schulentwicklung die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.

Sollte eine Schule das Befragungstool QUES dazu nutzen um personenbezogene Daten zu erheben, so ist die Schule selbst für die Erstellung eines entsprechenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten zuständig.

Auskunft des Landesinstituts für Schulentwicklung vom November 2016 auf Anfrage

2.9 Datenschutzrechtliche Hinweise des Kultusministeriums zum Evaluationsverfahren, 2007

http://www.km-bw.de/site/pbs-bw2/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/kultusportal-bw/zzz_pdf/Anlage%204%20Merkblatt%20Datenschutz.pdf

2.10 Der Einsatz von sozialen Netzwerken an Schulen 2013

Handreichung des KM

https://www.km-bw.de/_Lde/Startseite/Schule/Einsatz+von+Sozialen+Netzwerken+an+Schulen

Hinweise:

https://it.kultus-bw.de/_Lde_DE/Startseite/IT-Sicherheit/soziale-netzwerke?QUERYSTRING=Soziale+Netzerke

2.11 Datenschutzgrundprinzipien

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO1.pdf?blob=publicationFile&v=45>

2.11.1 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Verarbeitung auf Treu und Glauben Art. 5 I a,

Art. 6, Art. 15

Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf

Profiling¹ beruht.

Beispiel:

- Beihilfe
- elektronische Aktenführung des Arbeitgebers/RP/KM

2.11.2 Benachrichtigung – Informationen für die gespeicherte Person

Art. 13f

Die proaktive Benachrichtigung betrifft unter anderem Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern sowie die Absicht der Übermittlung in ein Drittland, aber auch die Dauer der Speicherung, beziehungsweise die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Der Betroffene ist zudem über seine Rechte zu informieren.

Beispiel:

- Information des LBV über die dort gespeicherten Daten zur Person ----
- Reisekostenabrechnung DRIVE-BW

2.11.3 Übermittlung von Daten in ein Drittland Art. 45

Eine Übermittlung ist danach zulässig, wenn die Europäische Kommission entschieden hat, dass ein angemessenes Schutzniveau besteht.

Beispiel:

- Schulverwaltungsprogramme mit Servern außerhalb der EU
- Dropbox mit Servern außerhalb der EU

2.11.4 Auskunftsrecht – Ob und welche Daten werden gespeichert? Art. 15

Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie über Informationen unter anderem über die Verarbeitungszwecke, deren Herkunft, Empfänger, über die Dauer der Speicherung sowie über ihre Rechte.

Beispiel:

- Speicherung von persönlichen Daten bei Schulbuchverlagen
- Beihilfe
- das Recht auf Ausdruck der an der Schule in ASD gespeicherten Daten

2.11.5 Berichtigungsrecht Art. 5 I d, Art. 15, Art. 58 Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung sowie im Hinblick auf den Zweck die Vervollständigung sie betreffender oder unzutreffender personenbezogener Daten zu verlangen und evtl. die Löschung der Daten zu verlangen (Art. 17).

Beispiel:

- Erwerb neuer Unterrichtsqualifikationen in der digital geführten Personalakte

2.11.6 Recht auf Vergessenwerden Art. 17

Wenn die verantwortliche Stelle zu löschen Daten öffentlich gemacht hat, dann muss sie vertretbare Schritte unternehmen, um die Stellen, die diese

¹ Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von (auch im Internet gewonnener) Daten, sowie deren anschließende Analyse und Auswertung, zum Zwecke der Identifikation und Überwachung von Personen... <https://de.wikipedia.org/wiki/Profiling>

Daten verarbeiten, zu informieren, dass die betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Replikationen verlangt.

Beispiel:

Namensnennung auf RP- oder LS-Seiten

2.11.7 Widerspruchsrecht Art. 21 I

Der Verantwortliche darf bei Widerspruch die Daten nur noch verarbeiten, wenn er zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen.

Beispiel:

- zeitlich begrenzte Speicherung von Schwangerschaft zu Informations- und Schutzzwecken
- ÖPR speichert die Geburtsdaten von Kolleginnen und Kollegen

2.11.8 Individueller Anspruch auf Sicherheit personenbezogener Daten Art. 5 I f, Art. 32

Jeder hat ein Recht auf Sicherheit von informationstechnischen Systemen und der durch sie verarbeiteten Daten.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Beispiel:

- Cloud-Anwendungen in Schulen, Bildungsplattformen
- LBV 15.01.2018: *Nach einem Hacker-Angriff auf die Anmeldeserver des Landesamts für Besoldung und Versorgung in Fellbach sind die Online-Services (Kundenportal) aus Sicherheitsgründen abgeschaltet worden.*

2.11.9 Erhebung von personenbezogenen Daten – nur für definierte Zwecke

Bildungseinrichtungen, Schulen und Schulaufsichtsbehörden, Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen dürfen nur solche Daten erheben und verarbeiten, welche für den in einem **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** definierten Zweck der Benutzung erforderlich sind. Die Grundsätze von **Datenschutz durch Technikgestaltung** (privacy by design) und **datenschutzfreundliche Voreinstellungen** (privacy by default) sind einzuhalten (Art. 25). **Beispiel:**

- Kommunikationsplattformen

2.11.10 Verarbeitung personenbezogener Daten – Zulässigkeit und Einschränkungen Art 6, Art. 9

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig ist, wenn das Landesdatenschutzgesetz oder eine andere für Baden-Württemberg geltende Vorschrift diese erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Als oberste Regelung gilt die EU-DSGVO. Die Verordnung regelt umfassend, wie Unternehmen und ein großer Teil der Behörden mit persönlichen Daten umgehen dürfen. Sie legt die Individualrechte bei der Verarbeitung eigener personenbezogener Daten fest und sieht Mechanismen vor, mit denen das Datenschutzrecht wirksam durchgesetzt wird. Die Vorschriften der Datenschutz-

Grundverordnung gelten in der gesamten Europäischen Union, ohne dass im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten etwas geregelt werden muss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

2.11.11 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt Art 6

Die Verarbeitung von Daten ist demnach nur zulässig, wenn eine Einwilligung oder eine andere in dieser Vorschrift normierte Ausnahme vorliegt.

Beispiel:

- Landesamt für Besoldung und Versorgung

2.11.12 Datenvermeidung/Datensparsamkeit/Datenminimierung Art 5 I c

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für den Zweck der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Beispiel:

- Speicherung einer Vereinszugehörigkeit von Lehrkräften
- Speicherung der Login-Daten der auf der schulischen Kommunikationsplattform

2.11.13 Zweckbindung Art. 5

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.

Beispiel:

- Datenerhebung an Schulen - VwV Datenschutz an Schulen: Eine Datenerhebung ist zulässig, wenn die Kenntnis der personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Diese Voraussetzung liegt in den Fällen vor, in denen die Schulen ohne die erhobenen Daten ihren Erziehungs-, Bildungs- oder Fürsorgeauftrag ([§ 1 SchG](#)) sowie ihre Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung nicht oder nicht vollständig erfüllen können. **Es genügt also nicht, wenn die Daten nur “nützlich” für die Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags sind.**

2.11.14 Transparenz – Nachvollzug von Speicherung und Verarbeitung Art. 12

Personenbezogene Daten müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch.

Damit ein Betroffener seine Rechte wahrnehmen kann, muss er zunächst wissen,

welche Daten von Unternehmen und Behörden verarbeitet werden und was diese Institutionen mit diesen Daten machen. Wenn Unternehmen oder Behörden Daten erheben, müssen sie dem Betroffenen eine Reihe von Informationen zukommen lassen, z. B. über die Zwecke der Datenverarbeitung, über die Speicherzeit, über die Empfänger der Daten, über die Übermittlung in Länder außerhalb der EU oder über das Beschwerderecht bei der entsprechenden Datenschutzbehörde. Sind die persönlichen Daten nicht beim Betroffenen erhoben worden, gehören dazu auch Informationen über die Herkunft der Daten.

Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden.

Beispiel:

- Möglichkeit in die Einsichtnahme in das entsprechende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Datenerfassung durch den Dienstherren wie Beihilfe, DRIVEBW etc.

2.12 2018, das Jahr der DSGVO

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und damit wird es Zeit für ein Resümee zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Gab es Strafen, wurde die Verordnung umgesetzt und war es tatsächlich so schlimm wie erwartet?

<https://www.it-business.de/2018-das-jahr-der-dsgvo-a-785776/>

2.13 Datenschutz – Jahresrückblick 2018

Teil 1

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/datenschutz-jahresrueckblick-2018-teil-1/>

Teil 2

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/datenschutz-jahresrueckblick-2018-teil-2/>

Teil 3

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/datenschutz-jahresrueckblick-2018-teil-3/>

2.14 DSGVO, EU-Urheberrecht und der Ruin der Digitalwirtschaft, 2019

Warum nach dem neuen europäischen Datenschutz nun auch noch das "neue" europäische Urheberrecht in die komplett falsche Richtung geht

<https://www.heise.de/tp/features/Kommentar-DSGVO-EU-Urheberrecht-und-der-Ruin-der-Digitalwirtschaft-4305141.html?view=print>

2.15 Die häufigsten Datenschutzverletzungen, 2019

<https://www.security-insider.de/die-haeufigsten-datenschutzverletzungen-a-851913/>

3 WELCHE ROLLE SPIELT DIE SCHULLEITUNG BEIM DATENSCHUTZ?

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Erfordernisse liegt bei der Schulleitung!

Dieser Verantwortung kann sich die SL auch durch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht entledigen.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/dbs_schule/1_grund/

3.1 Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes

Art. 4 Begriffsbestimmungen, Nr. 7 DSGVO

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Art 2 Anwendungsbereich LDSG

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von Absatz 2 bis 7 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Die öffentliche Stelle ist zugleich Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zur Bestimmung der Verantwortlichkeit im Sinne des DSGVO erstellte die intersoft consulting services AG folgenden Artikel:

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/bestimmung-der-verantwortlichkeit-im-sinne-der-dsgvo/>

In der VwV Datenschutz an Schulen, Stand 2019.09, 1. Allgemeines, S. 4, unter Allgemeines heißt es:

Schulen sind öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 LDSG. Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die Schulleitung, die bei dieser Aufgabe durch eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/verwalt/

3.2 SL ist verantwortlich für die vollumfängliche Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften

- Datenverarbeitung muss rechtmäßig sein
SchG und VwV „Datenschutz an öffentlichen Schulen“, LDSG, EU-DSGVO
- Techn.-Organisatorische Datenschutzmaßnahmen treffen
(it.kultus-bw.de)
- Ggf. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen (VV-Online BW)
- Datenlöschung
- Auskunftserteilung
- Berichtigung
- Verfügbarmachung Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (nur Nr. 1 bis 7)
- Videoüberwachung ?
- Zur Unterstützung kann ein bDSB bestellt werden

- Genehmigung der Nutzung privater IT-Ausstattung für dienstliche Zweck (Formular!)



3.3 Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Pflichten einer öffentlichen Schule nach der EU-DSGVO

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-wichtiger-hinweis/Hinweise%20Pflichten%20der%20verantwortlichen%20Stelle.pdf?attachment=true>

3.4 Hinweise zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-hinweise/Hinweise%20zum%20VV%20allgemein%20EUDSGVO.pdf?attachment=true>

3.5 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (mit Login)

Kultusministerium Baden-Württemberg

<https://vvbw.kultus-bw.de/v/Login?ReturnUrl=%2fv>

3.6 Hinweise Meldepflicht bei Datenpanne

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-hinweise/Hinweise%20Meldepflicht%20bei%20Datenpanne.pdf?attachment=true>

3.7 Datenschutzpanne

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/>

3.8 Hinweise Internetauftritt

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-hinweise/Hinweise%20zu%20Angaben%20im%20Internetauftritt%20von%20Schulen.pdf?attachment=true>

3.9 Fortbildungen für den Datenschutz an Schulen

Zum Thema "Urheberrecht und Datenschutz in der Schule" werden Fortbildungen für die folgenden Personengruppen angeboten:

Lehrkräfte, Schulleitung, Datenschutzbeauftragte

Fachberater/innen, Netzwerkberater/innen

Moodle-Administratoren

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/fb/

Auf RP-Ebene:

<https://lehrerfortbildung-bw.de/fbRegional/digitalemedien/>



3.10 Informationspflichten der Schulleitung gegenüber dem ÖPR

Der Paragraph 71 (1) des LPVG verlangt:

Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Dies bezieht sich auf sämtliche Mitbestimmungs-, Anhörungs- und Informationstatbestände - somit auch auf die im § 75 (4) 1b, 10-14, 16 und § 81 (1) 1, 4 und 5 LPVG genannten Tatbestände, hier besonders § 75 (4) 13.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/m1h/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PersVGBWV25P71&documentnumber=98&numberofresults=152&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint>

3.11 Datenschutz an Schulen

in: GEW, Die Schulleitung, 2-2016, S. 14/15

Grundsätzlich gilt: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig ist, wenn das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder eine andere Vorschrift diese erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat. Die Grundprinzipien, Datensparsamkeit und -vermeidung, Erforderlichkeit

(≠ Nützlichkeit) sowie Zweckbindung sollten beachtet werden...

https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=43000&token=92101d1407f24ecb1fd419cb57ba1f273e68bf83&sdownload=&n=Schulleitung_2_2016_Webdatei.pdf

3.12 Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg 2018

Kommen zusätzliche oder andere Aufgaben auf die Schulleitungen zu?

Schulleiterfortbildung der GEW Baden-Württemberg am 12.03.2018 zu obigem Thema: Diskussion und Aussprache mit Prof. Dr. Nickolaus und einem Mitglied der GEW-AG „Qualitätsentwicklung in der Bildung“. Prof. Nickolaus ist seit 2017 Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Landesregierung zur Begleitung der Neuordnung der Qualitätsentwicklung im Schulpark der Schulen des Landes BaWü.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/qualitaetskonzept-fuer-das-bildungssystem-baden-wuerttembergs/>

3.13 Neue Pflichten für Dienststellen 2018

Der Personalrat 4|2018

3.14 Schulleitungen und Datenschutzbeauftragte haften nicht, 2018

Artikel in b&w, 2018/10, S. 6

Das Land Baden-Württemberg haftet für seine Bediensteten. (Allerdings können bei Datenschutzverfehlungen vermutlich disziplinarrechtliche Sanktionen erfolgen.)

https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=71937&token=b21ead168d38486b1917fc5b33d08b4d1df4cd71&sdownload=&n=bundw-10-18_web.pdf



Offizielle Hinweise des RP Stuttgart, Abteilung 7 unter Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
EU-Datenschutz-Grundverordnung
Einführungshinweise für Schulleiter/innen und Datenschutzbeauftragte
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref71/Documents/DSGVO-Informationsveranstaltung.pdf>

4 WELCHE ROLLE SPIELEN DIE PERSONALVERTRETUNGEN BEIM DATENSCHUTZ?

Die Mitbestimmung des Personalrates bei der Einführung von neuen automatisierten Verfahren bezieht sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten!

Personalratsmitglieder sollten nicht vergessen, dass sie für ihre Überwachungs- und Mitbestimmungsfunktion Fachkompetenz benötigen und dementsprechend die leider nicht spezifisch für Personalratsmitglieder angebotenen Fortbildungen wahrnehmen sollten.

4.1 Konkrete Beteiligung: eingeschränkte Mitbestimmung

Landespersonalvertretungsgesetz und Rahmendienstvereinbarung

Im § 3 der Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ vom 19.7.2019 (K.u.U. S. 108/2019) https://it.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen werden die in § 75 (4) 10-14, 16 LPVG auftauchenden Begriffe ‚Mitbestimmung‘, ‚Einführung‘, ‚Anwendung‘, ‚wesentliche Änderung‘ und weitere Begriffe aus dem LDSG definiert:

(1) Der **Mitbestimmung** (Zustimmung) unterliegt neben der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Verhaltens- und Leistungskontrolle § 75 (4) 11 LPVG vor allem die Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Der Begriff der **Einführung** beschreibt die erstmalige Einführung (Anschaffung) bzw. den ersten Einsatz eines Verfahrens.

(3) Unter **Anwendung** ist die allgemeine Handhabung der technischen Einrichtung, die Festlegung des Verwendungszwecks und die inhaltliche Gestaltung der Programme und des Katalogs der zu speichernden Daten (Datenkatalog) zu verstehen.

(4) Eine **wesentliche Änderung** ist immer dann anzunehmen, wenn das bisher eingesetzte Verfahren durch ein anderes Verfahren mit einem geänderten Programm ersetzt wird bzw. wenn sich die im Verfahren verwendeten personenbezogenen Merkmale ändern.

(5) **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person
https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/

4.2 VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen, 3.3

Gemäß § 75 (4) 13 ... LPVG unterliegen die Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren, die der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten dienen, der Mitbestimmung. Die Zustimmung des örtlichen Personalrats zu solchen Maßnahmen, die seitens der Schule vorgenommen werden, muss vor deren Umsetzung eingeholt werden. Soweit es sich um Maßnahmen des Schulträgers handelt, zum Beispiel die Einführung einer elektronischen Schließanlage an Schulen, ist nicht der örtliche Personalrat der Lehrer, sondern der beim Schulträger gebildete Personalrat zu beteiligen.

VwV

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/verwalt/

http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/9ui/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdocccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=141&fromdoctodoc=yes&doc.id=VB-BW-GBI2015221&doc.part=D&doc.price=0.0#focuspoint

4.3 Evaluation/Fragebögen

4.3.1 Mitbestimmung bei Evaluationsmaßnahmen

Da der Personalrat nach § 75 (4) 11 LPVG ein Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen hat, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, hat er somit auch für den Bereich der EDV-gestützten Auswertung personenbezogener Daten wie Fragebögen etc. innerhalb einer Evaluationsmaßnahme ein Mitbestimmungsrecht.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-PersVGBW2015V1P75>

4.3.2 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Leitfaden zur Selbstevaluation an Schulen

nur noch unter

<http://www.kepi-reutlingen.de/ablage/OrientierungsrahmenSchulqualitaetBW.pdf>

4.4 Elektronisches Klassentagebuch

Der ÖPR steht nach § 75 (4) LPVG in der Mitbestimmung durch folgende Bezugspunkte:

- zur Überwachung der Beschäftigten geeignet
- Gestaltung der Arbeitsplätze
- automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
- Erleichterung des Arbeitsablaufs
- Ausweitung der Kommunikationsnetze

Ferner ist eine Anhörung der GLK und die Beteiligung der Schulkonferenz vorzunehmen.
(noch nicht belegt)

Laut datenschutzrechtlichen Hinweisen des KM muss die Schule im Falle einer Verarbeitung/Speicherung der Daten bei einem Fremdanbieter sicherstellen, dass die Daten nur innerhalb Deutschlands und nicht in einer Wolke (Wolke nicht verifiziert) erfolgt.

Ein Formblatt „Auftragsdatenverarbeitung Anlage 1 Pflichten von...
(Auftragnehmer)“ findet sich unter

http://www.it.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen

4.5 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten VVT

Die automatisierte Verarbeitung von Lehrerdaten ist nach § 75 Abs. 4 Nr. 13

LPVG mitbestimmungspflichtig. Nach der Rahmendienstvereinbarung zum „Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen“ und „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten Teil der umfassenden Unterrichtung auf die der Personalrat Anspruch hat. Hierbei ist dem Personalrat das vollständige Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zugänglich zu machen.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/verfahren/wissen/personal/index.html



4.6 Die Einführung und der Betrieb von Kommunikationsplattformen in Schulen

die in einem Intranet oder im Internet personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern verarbeiten, stellen eine Maßnahme im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 14 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) dar. Somit unterliegt ihre Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung der Mitbestimmung. Die Zustimmung des örtlichen Personalrats zu solchen Maßnahmen, die seitens der Schule bzw. des Schulträgers vorgenommen werden, muss vor deren Umsetzung eingeholt werden.

Der zuständige Personalrat ist von Anfang an in die Entwicklung mit eingebunden.
https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/elearning/moodle/praxis/schulorga/rahmen/

4.7 Elektronische Tafeln - „Whiteboards“

Hierbei hat der Personalrat Mitbestimmungsrechte, die sich vor allem um die Frage drehen: Welche personenbezogenen Daten sind notwendig, wo und wie lange werden diese Daten gespeichert, wer hat Zugriff auf sie und wann werden sie gelöscht? Durch welche Maßnahmen lassen sich diese Daten reduzieren oder gar vermeiden? Darüber hinaus ist die Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ zu beachten, die im § 7 „Verhaltens- und Leistungskontrollen, Geheimhaltung und Dienstzeiten“ in (1) klar festlegt: „Eine Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten findet nicht statt.“

Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung“ vom 19.7.2019 (K.u.U. S. 108/2019)

Jahrbuch GEW 2019, S. 281 ff

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rdv/RDV%202019%20Elektronische%20Verarbeitung%20personenbezogener%20Daten%20durch%20Schulen%20und%20Kultusverwaltung.pdf?attachment=true>

4.8 Office 365: Das Kontrollpotential ist riesengroß, 2019.10

Der Arbeitsrechtler Peter Wedde berät seit Jahren Betriebsräte und Beschäftigte in Datenschutzfragen. Er warnt vor einer Ausbreitung der Überwachung am Arbeitsplatz: „Das Problem ist, dass bei der Arbeit mit allen diesen Anwendungen ständig personenbezogene Daten anfallen, die mit ebenfalls von Microsoft angebotenen Tools auswertet werden können. Damit wird zunächst einmal der persönliche Komfort erhöht.

Wer mit Office 365 arbeitet, der bekommt bei einer entsprechenden Einstellung des Systems beispielsweise Vorschläge zu anderen Dateien angezeigt, die sie oder er vielleicht ebenfalls gebrauchen könnte. Das wird von vielen Menschen nicht als Kontrolle empfunden, sondern als Komfortgewinn.

Gleichzeitig sind aber auch Auswertungen dazu möglich, wer bestimmte Aufgaben wann erledigt hat oder welche Arbeiten noch offen sind. Selbst die Reihenfolge der Arbeitserledigung kann für Dritte nachvollziehbar sein.“

<https://netzpolitik.org/2019/ueberwachung-am-arbeitsplatz-das-kontrollpotential-ist riesengross/>

4.9 Mitbestimmung bei der Bestellung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

4.9.1 Mitbestimmung nach LPVG

Der zuständige Personalrat hat nach § 75 Abs. 4 Nr. 1b)

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) über die Bestellung eines bDSB an der Schule mitzubestimmen. Es ist insbesondere Aufgabe des Personalrats zu prüfen, ob der zu bestellende bDSB die persönlichen Voraussetzungen der Sach- und Fachkunde sowie der geforderten Zuverlässigkeit besitzt. Der Personalrat wird sich über die zeitlichen (Deputatsstunden) wie finanziellen (Literatur, Fortbildung, Dienstreisen) Ressourcen, die seitens der Schulleitung zur Aufgabenerfüllung des bDSB bereit gestellt werden, unterrichten lassen, um sich ein Bild darüber zu machen, ob mit den von der Schulleitung zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben überhaupt ermöglicht werden kann.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/dbs_schule/6_mit_pers/

4.9.2 Wer kann aus Sicht des ÖPR zum Datenschutzbeauftragten ernannt werden?

Aufgrund der europäischen Datenschutzgrundverordnung muss ein Datenschutzbeauftragter in einer Dienststelle ab dem 25.05.2018 vorhanden sein - also nicht wie bisher „kann“. Der ÖPR hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung des Datenschutzbeauftragten; er muss beteiligt werden!

In § 38 Datenschutzgrundverordnung heißt es:

6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Damit sind de facto Administratoren, Personalratsmitglieder etc. von dem Amt des Datenschutzbeauftragten ausgeschlossen!

4.9.3 Neue Stellen für Datenschutzbeauftragte in der Schulverwaltung, 2018

GEW b&w 2018/12, S. 10

<https://www.gew->

4.10 Lehrerdaten für die Personalratsarbeit

Der Personalrat hat Anspruch auf Lehrerdaten wie Namen, Fächer, Stundenzahl etc.
E&W, 2015/4, S. 42

https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=24240&token=a0cb2cb7646d64d464f02ba4cce62fa656172aa&sdownload=&n=EW_04_2015_Belastung_Druck.pdf

Allerdings muss der Personalrat auch die datenschutzgerechte Sicherung und Verwahrung der ihm übergegebene Daten nachweisen können.

4.11 Haftet der Betriebsrat künftig für Bußgelder?

(Analog: Haftet der Personalrat disziplinarrechtlich?)

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg beantwortet die Frage in seinem 34. Tätigkeitsbericht 2018 eindeutig: "Entscheidet der Betriebsrat selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, ist er als eigener Verantwortlicher anzusehen."

<https://www.computerwoche.de/a/haftet-der-betriebsrat-kuenftig-fuer-bussgelder,3546996>

Da Datenschutzverstöße bei staatlichen Behörden nicht strafbewehrt sind, ist die Frage dennoch unter dem Gesichtspunkt der Mitverantwortung von Personalräten sowohl bei Datenschutzverstößen ihrer Dienststelle als auch bei Datenschutzverstößen durch den Personalrat selbst interessant.

<https://www.cio.de/a/haftet-der-betriebsrat-kuenftig-fuer-bussgelder,3546996>

4.12 Änderungen durch die europäische Datenschutzgrundverordnung

Informationsrecht der von elektronischer Speicherung betroffenen Personen

Insbesondere müssen betroffenen Personen immer die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Speicherzeit, sowie die Rechte nach der EU-DSGVO mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Schulen, sofern die Vereinbarung auf einer Einwilligung beruht und die Daten automatisch verarbeitet werden.

GEW Jahrbuch, 2018, S. 265

4.13 Kontrolle eines Personalrats

Aus dem neunundzwanziger Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in BW 2008/2009:

Auch der Personalrat einer Dienststelle ist Teil der meiner Kontrolle nach § 28 LDSG (alt) unterliegenden öffentlichen Stelle und hat wegen der hohen Vertraulichkeit der von ihm verarbeiteten Daten besondere datenschutzrechtliche Sorgfalt walten zu lassen.

Aufgrund der Eingabe eines Beschäftigten einer Stadt hat meine Dienststelle den Personalrat dieser Stadtverwaltung einer Kontrolle unterzogen. Besonders zu erwähnen ist, dass das Ergebnis der Kontrolle ausschließlich dem Personalrat mitgeteilt wurde, weil er seine Aufgaben im Verhältnis zu seiner Dienststelle unabhängig und eigenverantwortlich wahrnimmt.

4.14 Social Media und Personalratsarbeit

Einsatz sozialer Medien durch die Dienststelle

in: Der Personalrat, 12|2016, S. 14 f

4.15 Der Personalrat: Datenschutz

in: Der Personalrat 4|2018

<https://www.bund-verlag.de/zeitschriften/der-personalrat/archiv/04-2018>

4.16 Datenschutz im ‚Home-Office‘

Was bei einer Datenverarbeitung außerhalb der Dienststelle zu beachten ist!

in: Der Personalrat 2|2018, S. 24 f

<https://www.bund-verlag.de/zeitschriften/der-personalrat/archiv/02-2018>

4.17 Der Personalrat: DSGVO

in:

6|2017, S. 56

<https://www.bund-verlag.de/zeitschriften/der-personalrat/archiv/6-2017>

7-8|2017, S. 44

<https://www.bund-verlag.de/zeitschriften/der-personalrat/archiv/7-2017>

5 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/R AN SCHULEN

Ab 25.05.2018 muss jede Dienststelle einen Datenschutzbeauftragten benennen!

5.1 Datenschutzbeauftragter ist zwingend

5.1.1 Datenschutzbeauftragte/r muss sein

Die DSGVO schreibt in zwingend einen Datenschutzbeauftragten vor.

In § 37 „Benennung eines Datenschutzbeauftragten“ heißt es:

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird,...

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

5.1.2 Lehrkraft als Datenschutzbeauftragte/r 2019

Wir empfehlen den einzelnen Schulen, sich des jeweiligen Datenschutzbeauftragten an den Schulämtern bzw. Regierungspräsidien zu bedienen und nicht eigene Ressourcen an der jeweiligen Schule für die Pflicht eines Datenschutzbeauftragten zu verwenden.

Ungeachtet der durch die neue VwV (2019) veränderten Bezugsstellen kann aber auch noch die Information des untenstehenden Links herangezogen werden.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/dbs_schule/1_grund/

5.2 Mustervorlage und Formblatt

Zur Bestellung der/des Datenschutzbeauftragten gibt es eine Mustervorlage auf dem Landesfortbildungsserver. Dort findet sich auch das der/dem Datenschutzbeauftragten bei seiner Ernennung auszuhändigende Merkblatt.

Die Schriftform ist nicht mehr zwingend, wird aber aus Nachweisgründen weiterhin empfohlen!

Achtung: Immer noch veraltete Bezüge zum LDSG 2014!

https://it.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen
dort Verweis auf

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/dbs_schule/7_bdsb/

5.3 Welche Qualifizierung benötigen Datenschutzbeauftragte?

Diese Frage beantwortet Art 37 (5) DSGVO folgendermaßen:

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Nach LDSG (alt)

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/netz/it-personal/fb1/schule/

In der DSGVO finden sich in § 39 die Aufgabenbereiche des Datenschutzbeauftragten, aus denen sich seine nötige Qualifikation ergibt.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

5.4 Welche Rolle hat die/der Datenschutzbeauftragte einer Schule?

5.4.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Art 39 DSGVO beschrieben und mit folgenden Tätigkeiten umrissen:

- Unterrichtung und Beratung der Datenschutzverantwortlichen
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde

<https://dsgvo-gesetz.de/>

5.4.2 Ausführungen des KM zum Landesdatenschutzgesetz 2012

In den gesetzlichen Bezügen veraltet, aber im Prinzip noch zutreffend:

...beschreibt generell die Aufgabe des bDSB, die Behörde im Bereich des Datenschutzes zu unterstützen und zu beraten. Dadurch wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeiten sowohl bei der Schulleitung als auch bei den Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern in der Schule in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bestehen bleiben, diese also für die übertragenen Aufgaben - auch hinsichtlich der Anwendung des Datenschutzes - verantwortlich sind. Für den Schulbereich bedeutet dies konkret, dass die Gesamtverantwortung, also auch für die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, bei der Schulleitung liegt, die selbstverständlich Aufgaben delegieren kann.

...

Neben der datenschutzrechtlichen Dokumentation des automatisierten Verfahrens erfüllt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten noch einen weiteren Zweck. Durch die umfassende Dokumentation des jeweiligen Verfahrens ist nämlich der verantwortlichen Stelle eine Eigenkontrolle des Verfahrens möglich. Hierbei kann insbesondere überprüft werden, ob das Verfahren rechtmäßig eingesetzt wird und vor allem ob die getroffenen technischen und organisatorischen Datenschutz-Maßnahmen wirksam und ausreichend sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest für größere Schulen von Vorteil zu sein, dass das Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nicht durch den Datenschutzbeauftragten der Schule selbst erfolgt, sondern vom Datenschutzbeauftragten beratend begleitet wird. Die Schulleitung sollte zumindest prüfen, ob das Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten in die Hände der jeweiligen Verfahrensverantwortlichen gelegt werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte seiner Beratungspflicht wirksam nachkommen kann und eine Selbstkontrolle in der Schule nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgt...

Ja, es stimmt, dass die Schulleitung für die Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich ist, weil sie die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes an der Schule trägt.

5.5 Welche Fortbildungen für Datenschutzbeauftragte gibt es?

Für Datenschutzbeauftragte werden zweitägige regionale Fortbildungen durch die RP's angeboten. Zielgruppen sind neben Datenschutzbeauftragten an Schulen auch Schulleiter, Multimediatreuer etc.

Die derzeitige Themenliste der Fortbildungen enthält folgende Punkte:

Allgemeine Grundlagen Datenschutz

VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen, [2019](#)

IT-Infrastruktur an Schulen, IT-Personal an Schulen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Grundlagen Passwortsicherheit, Verschlüsselung mit VeraCrypt

<http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/fb/daten.html>

5.6 Welche Freistellungen/Deputatsermäßigung erhalten Datenschutzbeauftragte?

Über eventuelle offizielle Nachlassstunden für den Datenschutzbeauftragten ist derzeit nichts bekannt. Datenschutzbeauftragte erhalten trotz ihres umfangreichen Aufgabenspektrums somit per se keine Freistellung.

Da der Datenschutzbeauftragte die Schulleitung zu unterstützen hat und ihr zuarbeitet, müssen entsprechende Ermäßigungsstunden aus den Verwaltungspool kommen, auch wenn auf ‚Lehrerinnenfortbildung Baden-Württemberg‘ ohne jegliche Begründung oder Bezug auf eine VwV Anderes steht.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/netz/it-personal/fb1/schule/

Zur Frage wie viele Poolstunden für eine Ermäßigung herangezogen werden sollten, kann die GLK eine Empfehlung abgeben.

5.7 Kann man sich eine/n Datenschutzbeauftragte/n mit anderen Schulen oder dem Schulträger teilen?

Nach Art 37 (3) DSGVO können mehrere Stellen gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0679>

5.8 Datenschutzbeauftragter Art. 37 - 39 DSGVO

Öffentliche Stellen haben, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten, stets einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen.

Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter haben sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie haben ihn zu unterstützen und ihm die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und berichtet unmittelbar der jeweiligen Leitungsebene. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Natürlich ist er zur Geheimhaltung verpflichtet.

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten.

Für jede Schule muss ein DSB benannt sein, der aber nicht aus dem Personal der Schule selbst stammen muss.

Das KM schichtet derzeit die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten auf die Ebene der Regierungspräsidien bzw. auf die staatlichen Schulämter ab, indem dort ein Datenschutzbeauftragter für alle dem RP der direkten Aufsicht unterliegenden Schulen ernannt werden muss. Schulen, die bereits einen Datenschutzbeauftragten haben, können diesen behalten. Im Einzelnen heißt es, *dass in jeder Abteilung 7 der Regierungspräsidien zwei Personen und in jedem Staatlichen Schulamt jeweils eine Person bestimmt werden, die als Datenschutzbeauftragter für die Ihrer direkten Aufsicht unterliegenden Schulen benannt werden sollen.*

Es erhebt sich die Frage, auf welcher Ebene die personalrätliche Mitbestimmung bei der Ernennung des Datenschutzbeauftragten anzusiedeln ist. Dazu äußert sich das KM nicht. Ist damit bei den RPs der BPR und bei den staatlichen Schulämtern der ÖPR bei der Beauftragung beteiligt oder bleibt die Mitbestimmung in Beruflichen Schulen und Gymnasien bei den Örtlichen Personalräten?

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/faq_ds/

5.9 Informationen zum Datenschutz für Datenschutzbeauftragte

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/>

5.10 Benennung von behördlichen Datenschutzbeauftragten für Schulen 2018

Die Aufgaben richten sich nach Art. 39 der EU-DSGVO. Dem Datenschutzbeauftragten obliegen demnach zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der EU-DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften,

...

Wir bitten daher darum, dass in jeder Abteilung 7 der Regierungspräsidien zwei Personen und in jedem Staatlichen Schulamt jeweils eine Person bestimmt werden, die als Datenschutzbeauftragter für die Ihrer direkten Aufsicht unterliegenden Schulen benannt werden.

aus dem Schreiben des KM an die Regierungspräsidien und Schulämter vom 13.Feb. 2018

5.11 Rechte und Pflichten der Datenschutzbeauftragten, 2018

Die Darstellung der Rechte und Pflichten der Datenschutzbeauftragten in Kommunen im unten aufgeführten Vortrag gilt auch für Schulen!

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/Vortrag-DS-GVO-Kommunen.pdf>

5.12 Der Datenschutzbeauftragte der GEW 2018

Bernhard Eisele

datenschutz@gew-bw.de

6 THEMEN DES DATENSCHUTZES AN SCHULEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig ist, wenn das Landesdatenschutzgesetz oder eine andere Vorschrift diese erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat!

Die Grundprinzipien sind:

- ⇒ Datensparsamkeit und -vermeidung
- ⇒ Erforderlichkeit (≠ Nützlichkeit)
- ⇒ Zweckbindung

6.1.1 IT-Kultusverwaltung: Alles zum Datenschutz

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>

6.1.1.1 Themen

IT-Vorhaben

IT-Datenschutz und Sicherheit

IT-Datenschutz an Schulen: Dort finden sich alle benötigten Unterlagen zum Datenschutz wie

- Rechtsgrundlagen
- Formulare
- Auftragsdatenverarbeitung
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Rahmendienstvereinbarungen
- Service
- Datenlöschung/Archiv
- Adressdaten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)
- Service-Center

6.1.1.2 Hinweise

z. B.

- Hinweise zur Meldepflicht bei Datenpanne
- Hinweise Pflichten der verantwortlichen Stelle
- Hinweise zu Angaben im Internetauftritt von Schulen
- Hinweise zum VV allgemein EUDSGVO

6.1.1.3 Formulare

- Einwilligungsformulare
- ADV
- Anlage 1 VwV Datenschutz

Auf den Seiten der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung finden sich folgende Formulare:

- Verfahrensvorschlag
- Musterimpressum
- Einwilligungserklärung
- Nutzung privater DV-Geräte

- Nutzungsordnung Intranet / Multimediaraum
- Datenschutz Lernplattform
- Bestellung bDSB
- Merkblatt zur Bestellung bDSB
- E-Mail Schule – Eltern
- Auftragsdatenverarbeitung
- Verpflichtungserklärung

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/form/

6.1.1.4 **Merkblätter**

Auf der Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg finden sich Merkblätter und Orientierungshilfen zu vielen Themen von *Biometrische Authentifizierung* bis *Umgang mit Passwörtern*.
<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/technik/>

6.2 **Landesmedienzentrum: Datenschutz an Schulen**

Inhalt der Seite des Landesmedienzentrums zum Thema Datenschutz an Schulen:

Themen:

Datenschutz beim Einsatz von Social Media, Apps und Leihgeräten im Unterricht

Datenschutzgesetze

Datenschutzfreundliche Lernszenarien

Kursorganisation über Lernplattformen, Cloud-Dienste und E-Mail-Kommunikation

Blogging und Wikis

Soziale Netzwerke thematisieren

Mobile Medien und Apps

Klassenregeln zum Umgang mit mobilen Geräten im Unterricht

<http://www.lmz-bw.de/datenschutz-schulen.html>

6.3 **Regionale Fortbildungsangebote der Regierungspräsidien und Schulämter**

http://www.rpka.ka.schule-bw.de/lfb/index.php?DID=4000330&POS=859*858*885

6.4 **Netzinfrastruktur**

6.4.1 **Dreistufige Netzinfrastruktur**

Im Netzbrevi V2 an alle öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 16.06.2014 hat das KM eine dreistufige Netzinfrastruktur an den Schulen empfohlen:

- Verwaltungsnetz: Arbeitsumgebung Schulleitung
- Lehrernetz: Arbeitsumgebung Lehrkräfte
- pädagogisches Netz: Unterrichtsumgebung

Die einzelnen Netze bzw. Netzsegmente sind dabei physikalisch oder logisch z.B. über Switches/Router oder Firewalls gegeneinander abzuschotten. Zugriffe über die Netze bzw. Netzsegmente hinweg sind in geeigneter Weise zu protokollieren.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/technik/infra/

6.4.2 Netzbrief V3 vom September 2015

Ein weiterer Netzbrief in Fortführung des Netzbriefes von 2014 erschien im September 2015. Dort schreibt das Kultusministerium:

Der zunehmende Bedarf für die unterrichtliche Verwendung von sogenannten Kompetenzrastern macht es erforderlich, den Netzbrief in Bezug auf das pädagogische Netz fortzuschreiben.

In der Hauptsache geht es im Netzbrief V3 um Änderungen im pädagogischen Netz und die Möglichkeit, vom pädagogischen Netz unter Benutzung einer Zwei-Faktoren-Authentifizierung auf das Lehrernetz zugreifen zu können.

<http://www.it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Netztechnik+Netzbrief>

<http://lehrerfortbildung-bw.de/netz/it-infrastruktur/>

6.4.3 Netzbrief V3 – Ergänzungen, 2018

In der Unterrichtsumgebung (Pädagogisches Netz) hielt das KM Ergänzungen durch die Eu-DSGVO für notwendig. Die Ergänzungen sind kursiv gedruckt.

Im pädagogischen Schulnetz dürfen

- grundsätzlich keine personenbezogenen Schülerdaten gespeichert oder verarbeitet werden
- nur die zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlichen Daten verarbeitet werden
- generell keine Zeugnisse, Lernstandsberichte, Halbjahresinformationen und vergleichbare Dokumente gespeichert oder verarbeitet werden
- als Identitätsnachweise nur Zwei-Faktoren-Authentifizierungen (für jeden Nutzer extra) verwendet werden
- ...
<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/IT-Datenschutz/Netzbrief-3-final-EUDSGVO.pdf>

6.4.4 Trennung von lokalen Schulverwaltungsnetzen und lokalen pädagogischen Netzen

Das KM bietet einen Vorschlag für die Architektur eines VLAN Schulen für 3 Netze (Verwaltung, Lehrkräfte, Schüler) an.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/netz/it-infrastruktur/fb1/1_swi_lan/vlan/index.html

In einem Schreiben des KM an alle öffentlichen Schulen vom 16.06.2014, Az. 15-0551.0/34 wurde den Schulleitern dies zur Kenntnis gebracht.

Im September 2015 erschien der dritte Netzbrief. Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:

- Zeugnisse, Lernstandsberichte, Halbjahresinformationen und vergleichbare - Dokumente dürfen in der Unterrichtsumgebung generell nicht verarbeitet werden.
- Eine Datenspeicherung in der Unterrichtsumgebung ist unzulässig.
- Ein auf die notwendigen Dienste begrenzter... Zugriff vom pädagogischen Netz aus auf den Server mit der Schülerdatenspeicherung ist auf Applikationsebene

zulässig. Als Identitätsnachweis ist für jeden Nutzer eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung erforderlich.

- Jede unverschlüsselte Übermittlung dieser personenbezogenen Daten im Unterrichtsnetz ist unzulässig.

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/IT-Datenschutz/Netzbrief-3-final-EUDSGVO.pdf>

6.5 paedml

<https://www.lmz-bw.de/netzwerkloesung/>

6.6 Datenschutz im Schulwesen, 2018

Anfrage im Landtag von Baden-Württemberg durch die CDU und Antwort des KM

16 3117, K l e i n e A n f r a g e: Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, ob Lehrer mit einem mobilen Endgerät zugleich ihren privaten und ihren dienstlichen E-Mail-Verkehr abwickeln?
2. Benutzen die Lehrer dazu dienstliche und/oder private mobile Geräte?
3. Sind auf diesen Geräten die privaten und die dienstlichen Daten getrennt, sodass die dienstlichen Daten geschützt sind?
4. Ist sichergestellt, dass die dienstlichen Daten bei Ausscheiden oder einem Schulwechsel gelöscht werden können?
5. Ist sichergestellt, dass die dienstlichen Daten im Falle des Verlusts eines mobilen Endgeräts des Lehrpersonals sicher sind und gelöscht werden können?
6. Betreiben Schulbedienstete auf ihren mobilen Endgeräten, die dienstliche EMail-, Kalender- und Kontaktdaten – wie Schüler- und Elterndaten – enthalten ,nach ihrer Kenntnis Social Media Plattformen wie Facebook und Whats-App?
7. Werden auf diesen mobilen Endgeräten klassen- oder arbeitskreisspezifische Gruppen betrieben?
8. Wie ist dabei die Zustimmung zu einer solchen Gruppenmitgliedschaft geregelt?
9. Gibt es in den Schulen organisatorische Regelungen für die Benutzung von mobilen Endgeräten und Social Media Plattformen für die dienstlichen Aufgaben?
10. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Schülergeräte und deren Teilnahme am Schulintranet und den Social Media Plattformen?

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3117_D.pdf

6.7 Prioritätenliste Datenschutz an Schulen

- Homepage
- Social Media (einstellen?)
- Datenschutzbeauftragter beim LfDI melden
- Mailinglisten DSGVO-konform gestalten
- Auftragsdatenverarbeitungs-Verträge abschließen
- Verpflichtung auf Vertraulichkeit unterzeichnen lassen
- Auskunftsrecht (organisatorisch vorbereiten)

Ein Muster für gute Auskunft nach Art. 15 DSGVO findet man unter

<https://www.datenschutzbeauftragter-online.de/baylda-muster-zur-auskunftserteilung/11883/>

- Störungsmeldesystem implementieren: innerhalb 72 Stunden

6.8 Stichworte zum Datenschutz an Schulen 2018

nach: dsb kanton Zürich, Datenschutzlexikon, 2018

<https://katterfeld.files.wordpress.com/2019/01/stichworte-dsgvo-2spaltigka.pdf>

6.9 Umgang mit Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigen und Lehrkräften

Eine ausführliche Darstellung des Umgangs mit Daten aller am Schulleben Beteiligten erhält man auf den Lehrerfortbildungsseiten. Dort findet man auch Informationen zum datenschutzrechtlich unterschiedlichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern unter oder über 16 Jahren.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/daten/

6.10 Der Einsatz von Social Media im Arbeitsleben aus datenschutzrechtlicher Sicht, 2018

Kann ich arbeitsrechtlich verpflichtet werden, einen Web-Dienst zu verwenden, bei dem ich befürchtete, dass die Betreiber alle Daten von mir sammeln und miteinander verknüpfen, die sie kriegen können und bei dem mir nicht klar ist, welche Daten davon meine Vorgesetzten sehen können? Wenn ja, unter welchen Umständen?

<https://www.kuketz-blog.de/der-einsatz-von-social-media-im-arbeitsleben-aus-datenschutzrechtlicher-sicht/>

6.11 Einsatz sozialer Netzwerke an Schulen

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Verwendung von sozialen Netzwerken für die dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten generell verboten. Hierunter fällt jegliche dienstlichen Zwecken dienende Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften sowie zwischen Lehrkräften untereinander, ferner das (Zwischen-) Speichern von personenbezogenen Daten jeder Art auf sozialen Netzwerken. Darunter fällt die Mailkommunikation innerhalb von sozialen Netzwerken ebenso wie Chats, aber auch der dienstliche Austausch personenbezogener Daten wie das Mitteilen von Noten, ferner das Einrichten von Arbeits- und Lerngruppen zum Austausch von verschiedensten Materialien, die Vereinbarung schulischer Termine und Informationen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Unterrichts dürfen soziale Netzwerke jedoch dazu genutzt werden, um Funktionsweise, Vorteile, Nachteile, Risiken usw. pädagogisch aufzuarbeiten. Ferner können Arbeits- und Lerngruppen oder der Austausch verschiedener Materialien beispielsweise mit Moodle als datenschutzfreundliche Alternative realisiert werden. Generell ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der schulischen Arbeit auf sozialen Netzwerken von Anbietern unzulässig, soweit deren Server außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes betrieben werden, es sich um US-amerikanische Unternehmen handelt oder ein Zugriff von außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes möglich ist. Der Grund dafür ist, dass die außereuropäischen Datenschutzstandards nicht mit deutschen und europäischen Datenschutzstandards in Einklang stehen. Ferner sind die AGBs bzw.

Nutzungsbedingungen nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht zu vereinbaren.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/soziale_netze/

6.12 Aushang von Vertretungsplänen

Bei der Anzeige personenbezogener Daten von Lehrkräften auf Bildschirmen (z. B. Vertretungspläne) muss beachtet werden, dass es sich um einen schulischen Raum handeln muss und nicht um einen Bereich, der auch in der Regel der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich ist, z.B. nicht im Foyer, sondern im Bereich der betroffenen Abteilungen oder im Bereich der Lehrerzimmer. Von der Rechtmäßigkeit der Nennung des Namens der Lehrkraft wird ausgegangen. In jedem Fall ist die Nennung des Grundes der Vertretung zu vermeiden.

Bei den einzelnen Lehrkräften muss keine Genehmigung zur namentlichen Veröffentlichung der Vertretungspläne eingeholt werden, da die schulinterne Bekanntmachung von Vertretungsplänen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, um einen geordneten Dienstbetrieb zu ermöglichen. Es bedarf daher keiner Einwilligung seitens der betroffenen Lehrkräfte.

(Schreiben des KM von 2011)

In einem Schreiben des KM von 2012 wird Vergleichbares formuliert:

Wo schulfremde Personen häufig verkehren, sollten Bildschirmanzeigen von Vertretungsplänen möglichst nicht eingesetzt werden.

6.13 Elektronisches Klassentagebuch

6.13.1 Papierform

Nach der Verwaltungsvorschrift des KM vom 10. Februar 1999 (KuU S.19/1999), zuletzt geändert am 14.6.2001 (KuU S. 273/2001), ist derzeit die Führung der Klassentagebücher in Papierform notwendig. Bei zusätzlich geführten elektronischen Klassenbüchern ist die Zustimmung des Personalrates zur Einführung des entsprechenden Softwareprogramms (§ 75 (4) 13 LPVG) erforderlich, da diese Klassenbücher auch Daten der unterrichtenden Lehrkräfte enthalten.

Ferner ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzulegen.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2210-KM-19990210-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

In einem Schreiben vom November 2013 führt das Kultusministerium an, dass bei Führung eines elektronischen Klassenbuches dies in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Schule aufgenommen werden muss. Hat die Schule keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten, muss das Verfahren dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gemeldet werden (§ 32 LDG). Außerdem müssen regelmäßig Ausdrucke erzeugt werden, da die Schriftform der Tagebücher bis heute nicht aufgehoben ist. Das Kultusministerium hat den Schulen nachgelassen, dass zumindest ein halbjähriger Ausdruck grundsätzlich ausreichend ist. Werden diese Bedingungen eingehalten, ist es nicht mehr erforderlich, parallel dazu das bisherige "Klassenbuch" weiterzuführen. Der Ausdruck tritt an seine Stelle.

Nach einer Auskunft des KM aus dem Jahre 2013 müssen nicht 2 Tagebücher (elektronisch und Papier) parallel geführt werden, aber es muss mindestens halbjährlich ein Ausdruck der im digitalen Tagebuch erfassten Daten erfolgen.

Das elektronische Tagebuch wird demnächst (Stand 2015. 11) unter bestimmten technisch-organisatorischen Maßnahmen (vgl. Netzbrief 3: doppelte Authentifizierung/Zweiwegeauthentifizierung) erlaubt werden. Dazu werden eine VwV und eine Handreichung erscheinen.

Zum Entwurf der VwV hat der Landeselternbeirat bereit 2016 Stellung bezogen.

<https://www.leb-bw.de/infos-downloads/stellungnahmen/stellungnahmen-2016/390-stellungnahme-zum-fuehren-von-klassen-und-kurstagebuechern/file>

Der Personalrat ist bei der Einführung eines elektronischen Klassenbuches zustimmungspflichtig. Die Rolle der GLK ist noch zu klären.

Unter Datenschutzgesichtspunkten ergeben sich folgende Aspekte:

- Wer darf auf welche Daten zugreifen?
- Ist sichergestellt, dass Schülerinnen sich nicht als Lehrer anmelden können?
- Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- evtl. Berücksichtigung einer Datenverarbeitung im Auftrag nach § 7 LDSG (alt) (nach KM-Präsentation von 11.2013/Reip)

Im Berufsschulinfo der GEW vom Januar 2014 ist ein ausführlicher Artikel der GEW zum Thema *Elektronisches Klassenbuch* erschienen.

Weitere Aspekte für Personalräte sind

- Sicherheit
- Sicherung
- Entgrenzung der Arbeit
- Kontrolle der Schüler
- Kontrolle der Lehrer Schülerdaten
- Kontrolle der Schule Lehrerdaten
- Leerstelle: keine Ausführungsbestimmungen

In einem Schreiben an den HPR Berufliche Schulen vom 20.11.2014, Az. 41-0551.0/82 finden sich die oben dargestellten, derzeit gültigen Aussagen des KM zum elektronischen Klassenbuch.

Die im Netzbrevi des KM vom 16.06.2014 dargestellten datenschutzrechtlichen Regelungen für Netzwerke an Schulen verunmöglichen de facto derzeit die datenschutzrechtlich korrekte Führung eines elektronischen Klassenbuches.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/tablet/veranstaltungen/moblern2015/praes-2fa/img4.html

6.13.2 Digitales Klassenbuch in der Praxis, 2018

Wie stehen Lehrkräfte zum digitalen Klassenbuch? Wir haben mit drei Lehrkräften gesprochen, die das digitale Klassenbuch an ihrer Schule bereits einsetzen und die uns von Vorteilen, aber auch von neuen Herausforderungen in der täglichen Arbeit berichteten.

<https://mailing.lmz-bw.de/-link2/18782/99/19/157/2501/HrVcYbOp/jfyIPfZXcv/0>

6.13.3 Digitalisierung in der Schule, 2017

Neben dem Einsatz neuer Medien im Unterricht spielt die Digitalisierung für

Lehrkräfte in der Kommunikation und Organisation eine zunehmend wichtige Rolle. Dazu gehört unter anderem das elektronische Tagebuch...

bildung&wissenschaft 03/2017, S. 21 – 23

<https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=53740&token=4f9b4a551e4b147b4b99bd192361fc95ab5ec900&sdownload=&n=171984> SPV buw-03-17 web o .pdf

6.13.4 Das elektronische Tagebuch, 2017

in: GEW, Die Schulleitung 1-2017, S. 14 f.

https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=53216&token=25ede99acdabbdd9d59eede5b0bd382ba4377dcf&sdownload=&n=Schulleitung_1_2017_Web.pdf

6.14 Clouddienste im schulischen Bereich

fallen unter die Rubrik ‚Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten‘

https://it.kultus-bw.de/_Lde_DE/Startseite/IT-Sicherheit/Cloudbasierte_Dienste?QUERYSTRING=Cloud

6.15 E-Mail zwischen Schule und Eltern

6.15.1 Die Landesakademie gibt umfangreiche Empfehlungen, wie der elektronische Informationsfluss zwischen Eltern und Schule unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgewickelt werden kann.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/daten/email/

6.15.2 Der Artikel *Digitale Kommunikation mit Eltern – Potentiale und Grenzen* enthält keinerlei datenschutzrechtliche Würdigung.

in: Schulverwaltung Baden-Württemberg 2, 2013

6.15.3 Wirklich geschützt sind E-Mails nur bei Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
Links zur Problematik der Nichtwahrung des Briefgeheimnisses bei E-Mail:

http://www.thunderbird-mail.de/wiki/Enigmail_OpenPGP

https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Verschluesselung_email_09032017.html

<http://www.der-sichere-mailserver.de/sicherheit.html>

6.16 E-Mail im Unterricht

Der schulische Bildungsauftrag umfasst nicht das Einrichten/Nutzen von E-Mail-Accounts für Schülerinnen oder Schüler zum privaten Gebrauch.

Es gilt eine strikte Trennung von privater und unterrichtlicher E-Mail-Nutzung!

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx?attachment=true>

6.17 Empfehlung zu mobilen Endgeräten 2017

Zu mobilen Endgeräten gibt es Empfehlungen auf der IT-Kultus.BW-Seite:

- Hinweise für den Einsatz mobiler Endgeräte im Unterricht
- Muster-Nutzungsordnung für den unterrichtlichen Einsatz mobiler Endgeräte
- Leitfaden für die datenschutzkonforme Auswahl und Nutzung von Apps

<http://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/mobile>

6.18 Lehrer sollen von Apps die Finger lassen 2018

Stuttgarter Zeitung, 08.01.2018, S. 1 und 15

...Das Kultusministerium Baden-Württemberg gibt in dieser Sache klare Anweisungen. Eine Handreichung aus dem Jahr 2013 verbietet Lehrkräften die Nutzung sogenannter Messengerdienste – also das papierlose, schnelle Hin- und Herschicken sowie Verbreiten von Texten, Bildern und Tonnachrichten – für dienstliche oder unterrichtliche Zwecke. Die Datenschützer fürchten den Missbrauch persönlicher Daten und Fotos. „WhatsApp sammelt personenbezogene Daten ein“, begründet Ingrid Bounin, die Referatsleiterin Medienbildung im Landesmedienzentrum...

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.verbotenes-whatsapp-was-geht-e-mail-an-alle.de34b533-761b-4377-89e4-7e6133665dd1.html>

6.19 Datenschutz bei der blended learning Plattform Moodle

Auf dem Lehrerfortbildungsserver werden Hinweise auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bei blended learning Plattform Moodle zu beachten sind, gegeben. Ferner werden ein Formular ‚Datenschutzerklärung mit Einwilligungserklärung‘ und ein datenschutzrechtliches Informationsblatt angeboten.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/form/

6.20 Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte durch Lehrkräfte für dienstliche Zwecke

6.20.1 Genehmigung

Die Benutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke hat sich die Lehrkraft durch die Schulleitung genehmigen zu lassen.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/grund/verwalt/anlage1_zur_vww_datenschutz-final-2015.pdf

Einen Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke findet sich unter

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-formulare/Formular%20%20zur%20%20Anlage%201%20der%20VwV%20Datenschutz%20an%20%C3%B6ffentl%20Schulen%20nach%20EU-DSGVO.docx?attachment=true>

6.20.1.1 Achtung

Im VwV Datenschutz Formular zur Anlage 1 = Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte für dienstliche Zwecke muss die Lehrkraft unter anderem auch folgenden Passus unterschreiben:

"Ich schwere ferner zu, nach entsprechender Aufforderung, die o.g.

Datenverarbeitungsgeräte, auf welchen personenbezogene Daten gespeichert werden, zu Kontrollzwecken an die Schule zu bringen."
<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rechtsgrundlagen/VwV-Datenschutz-Formular-zur-Anlage-1.docx?attachment=true>

Wann und wie eine solche Kontrolle stattfindet, ist in den FAQ' 2019.2 erläutert.

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rechtsgrundlagen/VwV-Datenschutz-Formular-zur-Anlage-1.docx?attachment=true>

6.20.2 Datenschutz und EDV: Wenn das private Notebook dienstlich genutzt wird

von David Warneck

<http://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/datenschutz-und-edv-wenn-das-private-notebook-dienstlich-genutzt-wird/>

6.21 Schutzklassen und Sicherheitsstufen zur Datenträgervernichtung, 2018

<https://www.tuev-sued.de/fokus-themen/it-security/din-66399/din-66399-schutzklassen-und-sicherheitsstufen>

6.22 Löschungsfristen

Die unterschiedlichen Löschungsfristen von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern findet man in den FAQs unter dem Stichwort ‚Aufbewahrungs- und Löschungsfristen‘.

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EU%20DSGVO.docx?attachment=true>

6.23 Sicheres Löschen von Festplatten

Sicheres Löschen ist nicht ganz einfach zuverlässig durchzuführen. Wir verweisen auf die Empfehlungen des Bundesamts für Datensicherheit.

https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/RichtigLoeschen/richtigloeschen_node.html

6.24 Kopiercode und datenspeicherfähige Kopierer/Drucker

Bei Verwendung von Kopiercodes fallen personenbezogene Daten von Lehrkräften an.

Somit **greifen** die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Vgl. dazu auch den ähnlichen Sachverhalt bei elektronischen Tafeln.

Nach LDSG (alt) § 3, Absatz 3 ist der Schulträger für die Einhaltung

datenschutzrechtlicher Regelungen bei den von ihm zur Verfügung gestellten Kopierern zuständig. Somit ist es nicht möglich, an der Dienststelle selbst zwischen ÖPR und Schulleitung zu diesen Sachverhalten eine Dienstvereinbarung abzuschließen.
Schreiben des KM von 2011, undatiert; AZ 11-0557.8/1



6.25 Persönlicher Code bei digitalen Schließanlagen

6.25.1 Der Schulträger ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle
der von ihm zur Verfügung gestellten Schließanlagen. Die Schulleitung ist in diesem Falle den Anordnungen des Schulträgers unterworfen. Diese dürfen jedoch nicht in den "inneren Schulbetrieb" eingreifen (§ 41 SchG BW). Insofern muss auch der Schulträger den *Datenschutz an öffentlichen Schulen* beachten, und der Schulleiter hat Einfluss darauf, welche Daten wie lange und wofür gespeichert werden. Dies wiederum unterliegt der Beteiligung des örtlichen Personalrats (§ 75 (4) 11 LPVG).

Selbstverständlich muss auch der Schulträger die Datenschutzbestimmungen einhalten; das bedeutet, dass er auch nach den Grundsätzen Sinnhaftigkeit der Daten, Datensparsamkeit und Mitbestimmung des dortigen Personalrats zu verfahren hat.

Legitimierter Zweck der Speicherung ist die Gefahrenabwehr und nicht die Mitarbeiterkontrolle. Zu Maßnahmen, über die die Schule entscheidet, kann der ÖPR mit dem/der Schulleiter/in eine Dienstvereinbarung abschließen. Eine Kontaktaufnahme zu dem ÖPR im Bereich des Schulträgers ist empfehlenswert.

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx?attachment=true>

6.25.2 Elektronische Schließsysteme an Schulen

Im Heft 09/2012 der Schulverwaltung Baden-Württemberg findet sich auf Seite 181/182 eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Aspekte zum Thema.

6.26 Angabe der privaten Handynummer als Krisenprävention

Es ist nicht statthaft, dass private Telefonnummern zu dienstlichen Zwecken herangezogen werden.

Zu diesem Thema nimmt das KM wie folgt Stellung:

Lehrkräfte können aus dienstrechtlichen Gründen nicht verpflichtet werden, ihre privaten Handys zu dienstlichen Zwecken einzusetzen, auch nicht aus Sicherheitsgründen. Gegebenenfalls müssten Diensthandy oder sog. Pager vom Schulträger für diese Zwecke angeschafft werden.

Schreiben des KM von 2011, undatiert; AZ 11-0557.8/1

6.27 Internet und Schulen

Im GEW-Jahrbuch finden sich redaktionelle Hinweise auf rechtliche Aspekte bei der Nutzung des Internet unter dem Stichwort *Internet und Schule*.
Dort wird auch auf weitere Stichworte verwiesen.

6.28 Auftragsdatenverarbeitung

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx?attachment=true>

6.28.1 Zunehmend werden Teile der Datenverarbeitung an Schulen an externe Verarbeiter weitergegeben. Dies bedarf besonderer Aufmerksamkeit, um den datenschutzrechtlichen Auflagen gerecht zu werden.

Unter der angegebenen Adresse finden sich ein Artikel zu Auftragsverarbeitung und Datenschutz, Hinweise des Landesbeauftragten für Datenschutz und eine Vertragsvorlage der Kultusverwaltung mit Ausfüllhilfen zur Auftragsdatenverarbeitung. Ferner gibt es eine Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter privater Firmen/Dienstleister, die Datenverarbeitung für öffentliche Schulen durchführen.

Die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung orientieren sich weitgehend an der Systematik von § 62 BDSG-neu. Die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 (Code of Conduct) oder durch eine Zertifizierung nach Art. 42 nachgewiesen werden kann.

Beispiel:

- Schulverwaltungsprogramme

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx?attachment=true>

6.28.2 Datenschutzrechtliche Aspekte

Bedient sich eine Schule einer Auftragsdatenverarbeitung, dann ist eine ganze Reihe von vor allem **datenschutzrechtlichen Aspekten** zu berücksichtigen. In der SchVw Baden-Württemberg2013/4 werden diese erläutert und Hintergründe dargestellt

6.28.3 Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung

nach Art. 28 der Europäischen Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO)

www.belwue.de/fileadmin/bewlue/Dokumente/DVIA/Vertrag-DV-im-Auftrag-Bewlue.pdf

6.28.4 Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums

über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 (K.u.U. S. 111/2019)

GEW Jahrbuch 2019, Nachtrag 8, S. 283 ff

Dort (1.14.1. und 1.14.2., S. 289) finden sich Hinweise zu einer Auftragsdatenverarbeitung bei Clouddiensten und solche zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers. Die entsprechenden Hinweise zur Zertifizierung wurden überarbeitet.

6.28.5 Handreichung des Bundesdatenschutzbeauftragten zur Auftragsverarbeitung

https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/Aktuelles/Aktueller_Artikel/Muster_Auftragsverarbeitung.html?cms_templateQueryString=Auftragsdatenverarbeitung&cms_sortOrder=score+desc

6.28.6 Prüfverfahren für den Datenschutz

Wer in die Tiefe der Sicherheit beim Datenschutz gehen will, dem sei der Artikel *Aktuelle Prüfverfahren unter der Lupe – Datenschutz integer und transparent prüfen* von 2013 empfohlen.

www.computerwoche.de/a/datenschutz-integer-und-transparent-pruefen,2519687

6.29 WLAN in der Schule – ein Gesundheitsrisiko?

Zu den gesundheitlichen Risiken von WLAN, den Pflichten von Schulleitungen, dem Mitspracherecht des ÖPR und Empfehlungen des Einsatzes von WLAN in der Schule gibt es eine Broschüre der GEW Südbaden, deren aktuelle Version auf folgender Seite abgerufen werden kann: <https://katterfeld.wordpress.com/broschueren/>

6.30 Leitfaden für die datenschutzkonforme Auswahl und den Betrieb von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen an Schulen, 2018.03

Das Kultusministerium empfiehlt das bei BelWue gehostete Moodle. Moodle ist eine Plattform die zu Lern-, Informations- und Kommunikationszwecken genutzt werden kann und ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Eine Checkliste hilft bei der Auswahl einer anderen Bildungsplattform!

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Dokus%20Berichte/pdf/Handreichung%20elektronische%20Plattformen-EUDSGVO.pdf>

6.31 Benutzung von E-Mail, Lern- und Kommunikationsplattformen zu dienstlichen Zwecken

6.31.1 Aufgrund des Ergebnisberichtes der Innenministerkonferenz von 2012 hat das Kultusministerium sich auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen dazu entschlossen, die Verwendung von Sozialen Netzwerken für die dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten generell zu verbieten. Dies bedeutet unter anderem, dass jegliche dienstliche Kommunikation auf oder mittels Sozialen Netzwerken sowohl zwischen Lehrkräften und Schülern als auch der Lehrkräfte untereinander unzulässig ist.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/komform/

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/soziale_netze/

Merkblätter:

<https://lehrerfortbildung->

bw.de/st_recht/daten/ds_neu/soziale_netze/der_einsatz_von_sozialen_netzwerken_an_schulen_final.pdf



https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/soziale_netze/privat/14-08-28_leitfaden_fuer_die_private_nutzung_sozialer_medien.pdf

6.31.2 Datenschutzrechtliche Grundsätze bei der dienstlichen/privaten Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit informiert ausführlich zum Thema.

<http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/LeitfadenInternetAmArbeitsplatzneu.pdf?blob=publicationFile>

6.32 Außerhalb der Arbeitszeit

Der Betrieb einer IuK-Plattform darf „nicht dazu führen, dass die Beschäftigten verpflichtet werden, Daten außerhalb ihrer üblichen Dienst- bzw. Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 Uhr bis 17 Uhr) und außerhalb der Dienststelle abrufen zu müssen“; sie sind auch nicht verpflichtet, von zu Hause aus ihr elektronisches Postfach abzurufen und ihre privaten Datenverarbeitungsgeräte dienstlich zu nutzen (§ 6). Das KM hat dazu u.a. ausgeführt: „Die Kommunikation der Schulleitung mit den Lehrkräften in elektronischer Form begründet keine weitergehenden dienstlichen Pflichten für die Lehrkräfte wie bei einer herkömmlichen Kommunikation in Papierform über das Postfach im Lehrerzimmer beziehungsweise im Sekretariat. Für die Schulleitung kann dies bedeuten, dass in einigen Einzelfällen, also wenn Lehrkräfte dies einfordern, wieder zum ‚guten alten Postfach‘ zurückgekehrt werden muss, um sicherzustellen, dass ein dienstlicher Auftrag oder eine Weisung bei dieser Lehrkraft rechtzeitig ankommt. Ein solcher Nachweis kann im Rahmen einer Prüfung der Verantwortung der Schulleitung für ein ‚Organisationsverschulden‘ in Amtshaftungs- und Regressfällen GEW-Jahrbuch Stichwort Datenschutz (Schulnetzwerke und Plattformen)

6.33 Was der Schulleiter nicht lesen darf

Der 2012 in der Welt erschienene Artikel *Der Chef liest mit* des freien Wirtschaftsjournalisten Hottelet ist auch für den Schulbereich interessant.
<http://www.welt.de/110319328>

6.34 Handyverbot und der Einsatz von Störsendern in Prüfungssituationen

*Der Einsatz eines Gerätes, welches den Handyempfang durch Aussenden eigener Funkwellen gänzlich unterbindet ("Blocker") ist aus Sicht des Kultusministeriums bereits unabhängig von einer datenschutzrechtlichen Prüfung rechtlich unzulässig...
Der Einsatz von Geräten, welche bestimmte Frequenzbereiche scannen, und durch welche lediglich ohne konkrete Positionsbestimmung angezeigt wird, dass sich in einem Raum ein angeschaltetes Mobilfunkgerät befindet, ist aus Sicht des Kultusministeriums datenschutzrechtlich zulässig...*

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/sender/

6.35 Fotos

6.35.1 Der LfDI-Baden-Württemberg: Fotos sind grundsätzlich verboten, aber...

Sehr umfassend informieren die FAQs über die Rechtsgrundlagen, die bei Aufnahmen von Personen zu berücksichtigen sind.

Als erstes stellt der LfDI klar, dass Fotografien grundsätzlich verboten sind, sofern sie sich nicht auf eine Einwilligung oder Rechtsgrundlage stützen lassen.

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-fotografieren-und-datenschutz-wir-sind-im-bild/>

<https://www.datenschutz-praxis.de/fachnews/schluss-mit-halbwahrheiten-rund-um-fotografie-und-datoschutz/>

6.35.2 Handreichung zum „Fotografieren und Datenschutz“ – Praxisnahe Tipps von der Aufsichtsbehörde, 2019

Hintergrund der datenschutzrechtlichen Problematik ist unter anderem die Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber nicht unmittelbar von einer Öffnungsklausel im Kontext der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Herstellung und Verbreitung/Veröffentlichung von Fotos Gebrauch gemacht hat und das Medienprivileg z.B. nur für die Presse, nicht aber im sonstigen Kontext bei Unternehmen oder Privatpersonen Anwendung findet. Somit kommt es also auf eine wirksame Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung an, die in der Einwilligung des Abgebildeten (oder dessen Eltern) oder in dem berechtigten Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zu finden ist. In beiden, völlig unterschiedlichen Konstellationen hat der Verantwortliche jedoch den Nachweis der Vorlage dieser Anforderungen im Zweifel zu erbringen und mithin auch die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO umzusetzen.

<https://www.datenschutz-notizen.de/handreichung-zum-fotografieren-und-datoschutz-praxisnahe-tipps-von-der-aufsichtsbehoerde-5423502/>

6.35.3 DSGVO und Fotografieren: Datenschutzbeauftragte räumt mit Foto-Mythen auf

Besonders viel Unsicherheit gibt es dazu, was beim Fotografieren von Personen jetzt noch erlaubt ist. Der baden-württembergische Datenschutzbeauftragte hat zu diesem Thema nun eine Broschüre mit praxisnahe Antworten veröffentlicht. Was ist zu beachten?

https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/wann-sind-fotos-von-menschen-verbreiten-trotz-dsgvo-zulaessig_230132_502360.html

6.35.4 Beispiel Schulhomepage

<https://www.news4teachers.de/2018/05/datenschutz-verordnung-birgt-fuer-lehrer-fallen-beispiel-schulhomepage-was-bei-fotos-darauf-ab-sofort-zu-beachten-ist/>

6.36 Videoüberwachung an öffentlichen Schulen

6.36.1 Überwachungsverbot

Eine Videoüberwachung während des Schulbetriebs ist in allen schulisch genutzten Bereichen verboten.

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw->

[-
bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx?attachment=true](#)

Artikel "Videoüberwachung an öffentlichen Schulen – in Ordnung oder nicht?"
Schulverwaltung Baden-Württemberg 2015/6 S. 169 ff.

6.36.2 Der Landesdatenschutzbeauftragte zur Videoüberwachung an Schulen

6.36.2.1 **29. Tätigkeitsbericht 2009**, S. 28ff

<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/02/29.-T%C3%A4tigkeitsbericht-2009.pdf>

6.36.2.2 **31. Tätigkeitsbericht 2012/13**, S 157 f

<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2014/01/31.-TB-2012-2013.pdf>

6.36.3 Video- und Tonaufnahmen von Personen mit privaten Handys in der Schule durch Schüler, Eltern und andere

Grundsätzlich nein!

[FAQ](#)

6.37 Online-Terminplaner und Umfragen

6.37.1 Doodle

Zusammenfassend stehen der Nutzung des Terminplaners der Doodle AG datenschutz- und schulrechtliche Vorbehalte entgegen. Doodle kann somit in der Schule nicht benutzt werden.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/daten/doodle/

6.37.2 Dudle

Ferner gibt es eine weitere Entwicklung der TU Dresden, die auch vom Lehrerinnenfortbildungsserver bereitgestellt wird.

Dudle ist ein kostenlos im Internet verfügbares Werkzeug zur Erstellung von Terminumfragen oder einfachen Online-Umfragen, das sich anonym und ohne Registrierung nutzen lässt.

<https://lehrerfortbildung-bw.de/dudle/>

<http://dudle.inf.tu-dresden.de>

6.37.3 Foodle, DFN.Terminplaner

Die Plattform DFN-Terminplaner+ bietet sich als Alternative an.

<https://www.dfn.de/dienstleistungen/dfnterminplaner/>

6.38 Umfrage

Für Umfragen bietet der DUDLE an:

<https://lehrerfortbildung-bw.de/dudle/>

6.39 Homepage/Veröffentlichungen im Internet

FAQ

6.39.1 Hinweise zu Angaben im Internetauftritt von Schulen

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-hinweise/Hinweise%20zu%20Angaben%20im%20Internetauftritt%20von%20Schulen.pdf>

6.39.2 Bilder und Namensnennungen auf Homepages

Bilder von Schülern, Lehrern und Eltern sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Abgebildeten möglich.

Ein dienstliches Erfordernis zur Einstellung derselben kann nur bei Personen der Schulleitung gesehen werden. Ein Formblatt zur Einwilligungserklärung für Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen findet sich auf dem Lehrerfortbildungsserver.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/urh/homep/

6.39.3 Wie geht Datenschutz heute? 2018

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/datenschutzgrundverordnung-was-gilt-zu-beachten-15813976.html>

6.39.4 Ein Impressum ist Pflicht, eine Datenschutzerklärung ist Pflicht!

<https://www.datenschutz.org/datenschutzerklaerung/>

6.39.4.1 Ein Musterimpressum, allerdings ohne rechtsverbindliche Verantwortung, erhalten Sie auf dem Landesfortbildungsserver.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/urh/homep/impress/

6.39.4.2 Datenschutzerklärung auf der Seite des Kultusministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2019

https://km-bw.de/_Lde/Startseite/Service/Datenschutz

6.39.4.3 Datenschutzkonformes Impressum –

der Datenschutz-Generator, 2019

Eine Datenschutzerklärung oder ein Impressum lassen sich in Minuten schnelle erstellen – allerdings nur für Privatpersonen kostenlos!

<https://datenschutz-generator.de/>

6.39.4.4 Datenschutzerklärungsgenerator

<https://www.mein-datenschutzbeauftragter.de/datenSchutzerklaerung-konfigurator/>

6.39.5 Schulhomepage für die DSGVO fit machen

<https://emrich.in/blogs-und-schulhomepages-fuer-die-dsgvo-fit-machen/>

<https://www.impulse.de/recht-steuern/rechtsratgeber/dsgvo-website/7304684.html>

6.40 „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ VVT - ehemals „Verfahrensverzeichnis“ VV

6.40.1 Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet nach Art. 30 EU-DSGVO dazu eine schriftliche Dokumentation und Übersicht über Verfahren zu führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. In dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten müssen wesentlichen Angaben zur Datenverarbeitung aufgeführt werden, wie u.a. die Datenkategorien, der Kreis der betroffenen Personen, der Zweck der Verarbeitung und die Datenempfänger. Auf Anfrage ist es der Aufsichtsbehörde vollständig zur Verfügung zu stellen.

<https://dsgvo-gesetz.de/themen/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/>

6.40.2 LfDI: Verfahrensverzeichnis an Schulen

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/schulen-Verfahrensverzeichnis/>

6.40.3 Dokumentationspflicht

Neu sind z.B. umfassende(re) Dokumentationspflichten. Dabei muss u.a dargelegt werden, wie und zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden, um welche Art von Daten es sich handelt, welche Personen(gruppen) auf die Daten Zugriff haben, welche Risiken bei der Verarbeitung bestehen und wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Datenmissbrauchs einzuschätzen ist.

Diese Dokumentation muss vorliegen und auf Anfrage unverzüglich vorzeigbar sein.

6.40.4 Erklärung zum Umgang mit Daten

Die Schule muss in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erklären können, warum sie welche Daten wie lange bearbeitet und speichert, wann diese Daten gelöscht werden und wer mit welchen Programmen darauf Zugriff hat.

[FAQ](#)

6.40.5 Wissenswertes zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

auf dem Lehrerfortbildungsserver des Landes Baden-Württemberg

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/verfahren/

6.40.6 Service Center Schulverwaltung Baden-Württemberg

Bei allen Fragen zum Datenschutz und zu VV-Online-BW steht das Service Center Schulverwaltung (SCS) telefonisch und per E-Mail zur Verfügung:
<http://it.kultus-bw.de/scs>

6.40.7 Beispiel Moodle und paedML

Ausführliche Beispiele für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten findet man auf den Seiten der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen.

6.40.7.1 Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für die Lernplattform Moodle

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/verfahren/verz/

6.40.7.2 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten paedML

<http://lehrerfortbildung-bw.de/netz/muster/Verfahrensverzeichnis/>

6.40.8 Hinweise zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DSGVO

https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params_Dattachment/5104362/Hinweise%20zum%20VV%20allgemein%20EUDSGVO.pdf

6.41 Verschlüsselung von Speichermedien

Alle personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern (Notenprogramme, Vermerke, pädagogische Erziehungsmaßnahmen, Maßnahmen zum § 90 Schulgesetz, etc.) sind grundsätzlich zu verschlüsseln.

https://it.kultus-bw.de/Lde_DE/Startseite/IT-Sicherheit/Verschluesselung+von+Speichermedien?QUERYSTRING=Verschl%25C3%25BCCselung

6.42 Verschlüsselungssoftware VeraCrypt

VeraCrypt ist eine Weiterentwicklung von TrueCrypt und wird wie dieses bedient. In der Schule erfüllt VeraCrypt die Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten oder für die Übermittlung von Prüfungsunterlagen. Weitere Informationen und Anleitungen findet man im Portal Sicherheit in der Medienwerkstatt.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/medienwerkstatt/dossiers/sicherheit/stickcrypt/vc/

VeraCrypt gibt es auch als portables Programm.

Achtung: VeraCrypt besitzt keine eigene Updateroutine. Das bedeutet, dass man sich selbst auf der Homepage über neue Versionen auf dem Laufenden halten muss. Die aktuelle Versionsnummer (2019.10) ist 1.24. Größere Sicherheitslücken wurden erst ab der Version 1.18 beseitigt.

Versionssuchmaschinen wie z. B. Secunia PSI finden neue VeraCrypt-Versionen nicht zuverlässig!

6.42.1 Beispiel: Noten- und Zeugnisverwaltung 1plus für Klassen 1- 4

1PLUS kann in einem portablen, verschlüsselten Sicherheitscontainer

heruntergeladen werden. Dieser Container kann beliebig kopiert und auf USB-Stick an jedem anderen Computer ohne jegliche Installation betrieben werden. Keine Gefahr bei Verlust des USB-Sticks dank der vom Land BW empfohlenen und verwendeten Verschlüsselungstechnik (Veracrypt)
<http://www.1p5p.onlinehome.de/1plus.htm>

6.43 Schulcomputer und private Internetnutzung

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ja, aber nicht mit Verwaltungsrechnern!

<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.docx?attachment=true>

6.44 Soziale Netzwerke in der Schule - WhatsApp, Telegram, Facebook, Twitter, Hoccer etc.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/soziale_netze/

6.44.1 Kein WhatsApp etc. in der Schule

Der Abgleich der WhatsApp/Telegram etc.-kontakte mit den im Smartphone-Adressbuch gespeicherten Kontakten schaufelt auch private Daten von Personen, die WhatsApp gar nicht verwenden, an den Mutterkonzern Facebook. Deswegen hat das KM Baden-Württemberg WhatsApp für die Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern untersagt.

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/komform/app/

6.44.2 Streit um Whatsapp in der Schule, 2019

Der Präsident der Kultusministerkonferenz (KMK), Alexander Lorz, sieht viele unbeantwortete datenschutzrechtliche Fragen. Über Messenger-Dienste wie Whatsapp dürften keine personenbezogenen Daten ausgetauscht werden, sagte Hessens christdemokratischer Kultusminister den Zeitungen der Funke-Mediengruppe. Das gelte insbesondere für sensible Daten wie Krankmeldungen. „Aber auch Daten und Informationen, die unterrichts- und notenrelevant sein könnten, dürfen nicht ausgetauscht werden. Zu diesen Daten zählen auch Benotungen oder Hinweise zu Hausaufgaben.“

Eigentlich verstoßen Whatsapp-Gruppen in der Schule gegen die Nutzungsbedingungen von Whatsapp. Dort heißt es: „Du wirst unsere Dienste nicht auf eine Art und Weise nutzen, die (...) eine nicht-private Nutzung unserer Dienste beinhaltet.“

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Schulunterricht-in-Baden-Wuerttemberg-Lehrkraefte-halten-sich-oft-nicht-an-Whatsapp-Verbot.lehrer-whatsapp-100.html>

6.45 Speichern in der Wolke – Cloud

Hierbei liegt eine Datenverarbeitung im Auftrag vor, sodass die Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung gelten.

[FAQ](#)

6.46 Notenlisten im Mailversand

In der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen heißt es unter [2.3.1.3](#)

Datenübermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten:

Die Schulen übermitteln ohne Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-KM-20141205-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true#ivz14>

Ein Formular zur Einwilligungserklärung von Betroffenen findet man unter

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/form/

[FAQ](#)

6.47 Apps & Datenschutz

6.47.1 EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz

Zunehmend geraten Apps in den Blickpunkt des Datenschutzes, da diese mit dem zunehmenden Einsatz von Tablets ein weiteres Sicherheitsrisiko darstellen.

<http://www.klicksafe.de/themen/>

6.47.2 Broschüre Applikationen und Datensicherheit in Androidsystemen

kann auf folgender Seite heruntergeladen werden:

<https://katterfeld.wordpress.com/>

6.48 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes

6.48.1 Kontrollarten

Mit Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- sowie der Datentrennungs-Kontrolle kennt Paragraf 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) acht sogenannte technische und organisatorische Maßnahmen, die zu treffen sind, um den Datenschutz zu gewährleisten. Übergeordnetes Ziel ist die Datensicherheit, welche einen ergänzenden Aspekt des Datenschutzes darstellt. Allein schon die begriffliche Nähe der Worte Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle legen einen definierten Blick und Obacht im täglichen Umgang nahe.

https://www.pcwelt.de/ratgeber/Zutritts-Zugangs-oder-Zugriffskontrolle-die-Unterschiede-Datenschutz-und-Datensicherheit-9639091.html?utm_source=best-of-pc-welt-&utm_medium=email&utm_campaign=newsletter&ext_id=3208961&pm_cat%5B0%5D=Datenschutz&pm_cat%5B1%5D=Notebook+Ultrabook&pm_cat%5B2%5D=Datbank&pm_cat%5B3%5D=Mobile+Client&pm_cat%5B4%5D=Karriere+allgemein&pm_cat%5B5%5D=Datensicherheit&pm_cat%5B6%5D=Storage&pm_cat%5B7%5D=Tablet&=5687391276567791&lid=891761&pm_ln=7

6.48.2 Elektronische Dokumente sicher aufbewahren

https://www.pcwelt.de/ratgeber/Elektronische-Dokumente-sicher-aufbewahren-Word-Excel-PDFs-oder-PowerPoint-9639234.html?utm_source=best-of-pc-welt-manuell&utm_medium=email&utm_campaign=newsletter&ext_id=3208996&pm_cat%5B0%5D=Security+Administration&pm_cat%5B1%5D=Security+Software&pm_cat%5B2%5D=Endpoint+Security&pm_cat%5B3%5D=Datenbank&pm_cat%5B4%5D=Office+Software&pm_cat%5B5%5D=Mobile+Security&pm_cat%5B6%5D=Datensicherheit&pm_cat%5B7%5D=Microsoft&r=5687391276567791&lid=891761&pm_ln=12

6.49 Beispiel für eine Anfrage

<ftp://ftp.heise.de/pub/ct/listings/1805-112.zip>

6.50 Private Handynummern

Es ist nicht statthaft, dass private Telefonnummern zu dienstlichen Zwecken herangezogen werden.

Zu dieser Frage nimmt das KM wie folgt Stellung:

Lehrkräfte können aus dienstrechtlichen Gründen nicht verpflichtet werden, ihre privaten Handys zu dienstlichen Zwecken einzusetzen, auch nicht aus Sicherheitsgründen. Gegebenenfalls müssten Diensthandy oder sog. Pager vom Schulträger für diese Zwecke angeschafft werden.

Schreiben des KM von 2011, undatiert; AZ 11-0557.8/1

6.51 Datenpanne/Datenschutzpanne

6.51.1 Hinweise bei Datenpanne des KM

<https://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>

6.51.2 Meldepflicht bei Datenpanne

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenpanne-melden/>

6.51.3 Datenschutzfolgeabschätzung (ehem. Vorabkontrolle)

6.52 Vereine und Datenschutz (Förderverein etc.)

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/dsgvo-hilfe-fuer-vereine-checklisten-praxisratgeber-und-10-punkte-plan/>

7 NÜTZLICHE ADRESSEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

7.1 EU-DSGVO und BDSG-neu

<https://dsgvo-gesetz.de/>

<https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>

PDF-Ausgabe

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

7.2 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Bürger-CERT

Die Experten des Bürger-CERT analysieren und bewerten rund um die Uhr die Sicherheitslage im Internet und verschicken bei konkretem Handlungsbedarf aufgrund von Sicherheitslücken im Internet, Warnmeldungen und Sicherheitshinweise per E-Mail.



Diese Technischen Warnungen richten sich an alle Bürger und Bürgerinnen und auch an fortgeschrittene Internetnutzer, die sich auf einem technischen Niveau über aktuelle Sicherheitslücken und andere Gefahren für Computersysteme informieren wollen.

HTTPS://WWW.BSI-FUER-BUERGER.DE/BSIFB/DE/SERVICE/BUERGER-CERT/BUERGER-CERT_NODE.HTML

7.3 Mit diesen DSGVO-Tools helfen die Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden führen regelmäßig Online-Prüfungen durch: Lediglich 19 Prozent der Behörden-Websites in Baden-Württemberg sind über das gesicherte HTTPS-Protokoll abrufbar, wie eine großflächig durchgeführte Online-Prüfung des LfDI BW (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) ergeben hat.

<https://www.security-insider.de/mit-diesen-dsgvo-tools-helfen-die-aufsichtsbehoerden-a-803928/>

7.4 Online-Fortbildung Datenschutz für Schule und Unterricht

Die Online-Fortbildung richtet sich an alle Lehrkräfte und Medienpädagog/innen, die sich zum Thema Datenschutz, den Neuerungen durch die DSGVO für die Schule und zum Einsatz des Themas Datenschutz im Unterricht weiterbilden möchten.

<https://fobizz.com/fortbildung-datenschutz-fuer-schule-und-unterricht/>

7.5 Datenschutzgrundverordnung kurz und knapp

In dieser Ausgabe der Datenschutz kompakt sind die aktuellen Informationen zur Datenschutzgrundverordnung kurz und knapp zusammengefasst.

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DatenschutzKompaktBlaetter/DSGVO.html;jsessionid=D3E6CAB3D70A379DDB5728F7D20E1602.2_cid329?cms_templateQueryString=Datenschutzgrundverordnung&cms_sortOrder=score+desc

7.6 Schulrechtssammlung auf dem Kultusportal Baden-Württemberg: Datenschutz

http://gelbe-sammlung.kultus-bw.de/jportal/portal/t/3ng/b5/21/page/sammlung.psm1;jsessionid=5D9A9D1D2C49543471AD5D4864AE2DF3.jp10?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treff erliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000015034&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#VVBW-VVBW000015001

7.7 Schulgesetz für Baden-Württemberg

SchG in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397; K.u.U. S. 584; insb. § 115 Datenverarbeitung, Statistik

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=link&query=SchulG+BW&psml=bsbwueprod.psm1&max=true&aiz=true>

7.8 Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 2019

Datenschutzgrundverordnung

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/Datenschutzgrundverordnung.pdf?blob=publicationFile&v=14>

Datenschutz geht zur Schule, 2019

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/Datenschutzgrundverordnung.pdf?blob=publicationFile&v=14>

7.9 Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Datenschutz und Informationsfreiheit sind moderne Grundrechte. Sie garantieren unsere Selbstbestimmung im beginnenden digitalen Zeitalter:

Die Freiheit, unsere Daten zu nützen – aber auch die Freiheit, unsere Daten zu schützen! Dabei unterstützen wir Sie als unabhängige und bürgerfreundliche Stelle.

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

7.10 Datenschutz geht zur Schule, 2019

Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ vom Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Datenschutz-Aufsichtsbehörden von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bieten im Februar an den Schulen ihres jeweiligen Bundeslandes Unterrichtseinheiten für Kinder und Jugendliche zum sicheren Umgang mit persönlichen Daten im Internet an.

<https://www.pressebox.de/pressemitteilung/berufsverband-der-datenbeauftragten-deutschlands-bvd-ev/Datenschutz-geht-zur-Schule-startet-in-neue-Aera/boxid/940363>

7.11 Informationen des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Das KM stellt unter IT.KULTUS-BW zu den Themen *Datenschutz an Schulen,*

Urheberrecht an Schulen und IT Datenschutz an Schulen und in der KV umfangreiche Informationen zur Verfügung. Dort wird auch über die IT-Vorhaben des KM in Fortbildung, Regionaler Schulentwicklung etc. informiert. Empfehlungen zum Thema Datenschutz für Führungskräfte an Schulen, Lehrkräfte und IT-Beauftragte runden diese sehr informativen Seiten ab.



https://it.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen

7.12 Hinweise zur Umsetzung der DSGVO durch Schulen

- FAQ Datenschutz an Schulen

Februar 2019, als Nachschlagewerke bestens zu gebrauchen!

FAQ

7.13 GEW – Tipps zum Datenschutz

<https://www.gew.de/tipps-zum-datenschutz/>

7.14 Leitfaden Datenschutzlexikon, 2018

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich; mit sehr gutem Stichwortregister, allerdings mit Bezügen auf die Schweizer Datenschutzgesetzgebung

<https://dsb.zh.ch/content/dam/dsb/publikationen/leitfaeden/Datenschutzlexikon-Volksschule.pdf>

7.15 Datenschutz an Schulen im Zeichen der europäischer Neuordnung

GEW Die Schulleitung 2/18

<https://www.gew-bw.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=68874&token=3823bd844447c276ad704ca293bf14d97abe4c2a&sdownload=&n=180502-Die-Schulleitung-2.pdf>

7.16 Die Vermessung der Belegschaft

Hans-Böckler-Stiftung, 2018/01

Besonders interessant für Personalratsmitglieder!

<https://www.boeckler.de/111681.htm?produkt=HBS-006783&chunk=1&jahr=>

7.17 Beschäftigtendatenschutz in der digitalisierten Welt

Friedrich-Ebert-Stiftung, 2017/09

7.18 Beschäftigtendatenschutz 2017

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, Daten nützen- Daten schützen, Der Ratgeber: Zwischen wirtschaftlicher Abhängigkeit und informationeller Selbstbestimmung

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/ratgeber-beschaeftigtendatenschutz-wertvolle-tipps-aus-der-praxis/>

7.19 Landtag von Baden-Württemberg

7.19.1 32. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg für die Jahre 2014/2015
Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz
32. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg für die Jahre 2014/2015, Drucksache 15/7990
http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7990_D.pdf

7.19.2 Beschlussempfehlung und Bericht
des Ständigen Ausschusses zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 21. Januar 2016 – Drucksache 16/2118
https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/2000/16_2118_D.pdf

7.20 Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/j1s/page/bsbawueprod.psm?doc.hl=1&doc.id=jlr-PersVGBW2015rahmen&documentnumber=1&numberofresults=141&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

7.21 Verzeichnis von zuständigen Ansprechpartnern zu Datenschutz/Urheberrecht in der Kultusverwaltung

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ansprech/

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/ansprech/verzeichnis_von_ansprechpartnern_daten_schutz_urheberrecht-2017_07_23.pdf

7.22 Rechts- und Vorschriftendienst Baden-Württemberg

<http://www.vd-bw-neu.de/>

7.23 Google

7.23.1 Google Analytics

Zum Thema Google Analytics führt Wikipedia Folgendes aus:
Datenschutzrechtlich betrachtet ist Google Analytics problematisch und umstritten. Google kann mit diesem Analysewerkzeug ein umfassendes Benutzerprofil von Besuchern einer Webseite anlegen. Wird ein anmeldepflichtiger Google-Dienst von den Besuchern verwendet, so kann dieses Benutzerprofil auch bestimmten Personen zugeordnet werden.

http://de.wikipedia.org/wiki/Google_Analytics

7.23.2 Bewertung von Google Analytics

Eine umfangreiche Bewertung von Google Analytics findet man auf den Seiten

7.24 Die Bundesdatenschutzbeauftragte

7.24.1 Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber

Der Bundestag hat am 29. November den Diplom-Informatiker Ulrich Kelber zum neuen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) gewählt. Der SPD-Abgeordnete beerbt damit Anfang 2019 Andrea Voßhoff an der Spitze der unabhängigen, in Bonn angesiedelten Behörde. Von Kelber erhoffen sich Datenschutzexperten, dass er im Vergleich zu Voßhoff härter mit datensammelnden Unternehmen ins Gericht geht und Themen offensiver in die Öffentlichkeit bringt. Er bezeichnete gegenüber c't als eine seiner wichtigsten Aufgaben im neuen Amt, das europaweite Datenschutzrecht durchzusetzen.

<https://www.heise.de/select/ct/2018/26/1545383280623900>

7.24.2 Jede Menge **Informationsmaterial** zu den verschiedensten datenschutzrechtlichen Aspekten findet sich auf der Seite des Bundesdatenschutzbeauftragten Ulrich Kelber (ab 2019).

<http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Informationsmaterial/informationsmaterial-node.html>

7.24.3 Beispiele

- Surfen am Arbeitsplatz – Ein Datenschutz-Wegweiser, März 2014

http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/BfD-Faltblatt-SurfenAmArbeitsplatz-Datenschutz-Wegweiser.html?cms_sortOrder=score+desc&cms_templateQueryString=Surfen+am+Arbeitsplatz

7.24.4 Sicheres Surfen im Internet – so schützen sie sich!

http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/SicheresSurfen.html?cms_sortOrder=score+desc&cms_templateQueryString=Sicheres+Surfen+im+Internet

7.25 Standard-Datenschutzmodell (SDM)

Konzept zur Datenschutzberatung und -prüfung auf der Basis einheitlicher Gewährleistungsziele

SDM Standard Datenschutzmodell V.0.9, empfohlen von der 90. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder am 30. September und 1. Oktober 2015 in Darmstadt

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/sdm/SDM-Handbuch.pdf>

7.26 DGB: Smartunion

In der Rubrik SmartUnion stellt die Redaktion Apps, Tools und Anwendungen vor, die GewerkschafterInnen für ihre tägliche Arbeit nutzen können. Zudem wird über aktuelle Entwicklungen zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit berichtet.

<http://www.dgb.de/einblick/smartunion>

7.27 Netzpolitik.org

netzpolitik.org gehört zu den führenden Medienblogs in Deutschland. Die MacherInnen um Gründer und Chefredakteur Markus Beckedahl sind eine wichtige und kritische Stimme zum Thema Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung und weiteren digitalen Themen. Ihr Motto: „Wir engagieren uns für digitale Freiheitsrechte und ihre politische Umsetzung.“ netzpolitik.org bezeichnet sich als eine Plattform für digitale Freiheitsrechte. "Wir thematisieren die wichtigen Fragestellungen rund um Internet, Gesellschaft und Politik und zeigen Wege auf, wie man sich auch selbst mit Hilfe des Netzes für digitale Freiheiten und Offenheit engagieren kann."

<https://netzpolitik.org/>

7.28 Baden-Württembergs Datenschützer sind bundesweit am schlechtesten ausgestattet 2015

Datenschutz auf Schwäbisch, Stuttgarter Zeitung vom 25.09.2015

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.europaeische-datenschutzreform-daten-schutz-auf-schwaebisch.f19a5e75-4cba-4c4c-ac10-7fd9fcdbacd3.html>

7.29 Bundesamt für Informationstechnik

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist für eine Vielzahl von Themen rund um die IT-Sicherheit zuständig. Sie reichen von A wie Akkreditierung über E wie E-Government oder Elektronische Signatur bis hin zu Z wie Zertifizierung.

https://www.bsi.bund.de/DE/Home/home_node.html

7.30 Europäische Datenschutzgrundverordnung

7.30.1 DSK Kurzpapiere

Welche Auswirkungen wird das neue Gesetz haben? Worauf sollten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen achten? Erste Antworten darauf gibt die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) in gemeinsamen [Kurzpapieren](#).

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/dokumente-der-datenschutzkonferenz/>

7.30.2 Tipps des Instituts für IT-Recht

– nicht speziell für Schulen, aber für einen Datenschutzbeauftragten interessant!

<https://www.datenschutzbeauftragter-online.de/kontakt/>

7.31 Von Safe Harbor zu Privacy Shield

7.31.1 Ungültigkeit von Save Harbour

Der Europäische Gerichtshof erklärte 2015 das Safe-Harbor-Abkommen zum Transfer personenbezogener Daten in die USA für ungültig. Das Abkommen verletze „den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens.“ Ferner sei es EU-Bürgern weder möglich, Einsicht in ihre Daten zu nehmen noch den USA gegenüber per Rechtsbehelf die Löschung ihrer Daten zu erreichen. Das Urteil findet man unter

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169195&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=246640>

7.31.2 Kommentar

des Pentesters Kuketz zum Urteil des EuGH

Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH – Ein Sieg für das Internet?

<http://www.kuketz-blog.de/kommentar-safe-harbor-entscheidung-des-eugh-ein-sieg-fuer-das-internet/>

7.31.3 Von ‚Safe Harbour‘ zu ‚Privacy Shield‘

<https://www.haerting.de/neuigkeit/faq-safe-harbor>

7.32 Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz EAID

Diese Seite enthält neben Diskussionen und Veranstaltungshinweisen rund um den Datenschutz auch einen Blog von Peter Schaar (von 2003 bis 2013 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit BfDI)

<http://www.eaid-berlin.de/>

7.33 Privacy-Handbuch

Spurenarm Surfen mit Mozilla Firefox, E-Mails verschlüsseln mit Thunderbird, Anonymisierungsdienste nutzen und Daten verschlüsseln für WINDOWS + Linux, Stand 2017.11. Das Handbuch wird laufend aktualisiert.

<https://www.privacy-handbuch.de/print.htm>

7.34 Opensource-Kurse für die eigene Weiterbildung

7.34.1 Auf der Plattform Opencourseworld

der imc information multimedia communication AG

findet man einen kostenlosen Kurs zum Thema Datenschutz, der als Beispiel dienen mag:

IT-Sicherheit: Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

<https://www.opencourseworld.de/pages/coursedescription.jsf?operation=&cou rseld=1308422>

7.34.2 Iversity und OpenHPI

Um selbst einmal Online-Lernen auszuprobieren, wird auf die von verschiedenen Universitäten mit unterschiedlichen ‚Proseminaren‘ bestückte Plattform ‚Iversity‘ hingewiesen. Kurse kosten dort nichts - außer man will ein Zertifikat mit oder ohne Prüfung, vielleicht für das eigene Fortbildungsportfolio.

<https://iversity.org/de>

<https://open.hpi.de/pages/about>

7.35 Ist die E-Mailadresse sicher oder schon geknackt?

7.35.1 HPI Identity Leak Checker

Internetdienst des Hasso-Plattner-Instituts, der nah frei zugänglichen und unrechtmäßig im Internet veröffentlichten Identitätsdatenbanken Ausschau hält.

Eine Überprüfung der eigenen E-Mail-Adresse ist möglich unter

<https://sec.hpi.de>

7.35.2 Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gibt Sicherheitstipps

https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Checklisten/Massnahmen_gegen_Internetangriffe.html

7.36 Was das Netz weiß!

Unter dieser Adresse kann man das (oberflächliche) Wissen des Netzes über einzelne Personen erforschen – am Besten natürlich nur über sich selbst!

www.yasni.de

oder in die Google-Suchmaschine einfach den eigenen Namen in Anführungszeichen eingeben.

7.37 Cloud Explorer

Mit der Versuchsversion des Profiprogramms von Elcomsoft cloud eXplorer können die persönlichen Einträge bei Google unter verschiedenen Gesichtspunkten wie Kalender, Kontakte, Verlauf, Benutzerinfo etc. 10mal gratis abgefragt werden. Danach steigen die Kosten in vierstellige Bereiche.

<http://www.elcomsoft.de/download.html>

7.38 Internet Protokoll Version 6 IPv6

Das neue Internetprotokoll hat eine Adressenanzahl im mittleren Sextillionenbereich. *Datenschützer bemängeln an IPv6, dass hier deshalb jedes mit dem Internet verbundene Gerät eine fixe IP-Adresse bekommen könnte, wodurch alle besuchten Seiten noch Jahre später eruiert und der Besucher identifiziert werden könnte. Um dieses Problem zu umgehen, wollen Datenschützer Internet Service Provider per Gesetz dazu verpflichten, auch unter IPv6 dynamische Adressen anzubieten.*

<https://de.wikipedia.org/wiki/IPv6#Datenschutz>

7.39 Blog Zukunft der Arbeit

Welf Schröter, DGB

Ziele des Blogs:

Das öffentliche Dialogangebot lädt Interessierte aus Betrieben, aus der Arbeitswelt, aus Wissenschaft und Technik, aus Organisationen und Online-Communities zum engagierten Gedankenaustausch ein.

Der Blog „Zukunft der Arbeit“ unterstützt und begleitet Betriebsräte, Vertrauensleute und Beschäftigte aus Unternehmen und Betrieben sowie die IG Metall bei der Diskussion über die soziale Gestaltung von „Industrie 4.0“ bzw. „arbeit 4.0“.

<http://www.blog-zukunft-der-arbeit.de/author/wschoroeter/>

7.40 Datenökonomie, 2019

Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung, Heft 24 - 26/2019, 011.06.2019
Neben... ökonomischen Aspekten gewinnen Fragen nach dem persönlichen Datenschutz, nach der Wahrung der Privatsphäre und letztlich der individuellen Selbstbestimmung an Dringlichkeit, zumal sich Datensammlungen auch politisch instrumentalisieren lassen. Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Ende Mai 2018 Geltung erlangte, war mit Blick auf personenbezogene Daten ein wichtiger Schritt.

7.41 DSGVO – Was 2019 wirklich wichtig ist, 2019

ct wissen mit Webinar

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Datenschutzgrundverordnung-mehr-Bewusstsein-mehr-Fragen-4260028.html>

7.42 Die Lage des IT-Sicherheit in Deutschland 2019

Der Grad der Vernetzung unserer Gesellschaft nimmt zu. Mittlerweile hat die Digitalisierung fast alle Bereiche unseres Lebens erreicht. Wir werden schneller, mobiler, smarter. Gleichzeitig nehmen potenzielle Risiken und Gefahren zu. Um die Digitalisierung unserer Gesellschaft zukunftsfähig und sicher zu gestalten, müssen wir Informationssicherheit von Beginn an mitdenken: sei es bei der Digitalisierung unseres Alltags, bei Prozessen in der staatlichen Verwaltung oder in der Wirtschaft. Der vorliegende Lagebericht 2019 analysiert die aktuelle IT-Sicherheitslage unter Bezugnahme konkreter Vorfälle einschließlich einer Beschreibung der Methoden und Mittel der Angreifer. Es werden konkrete Lösungsansätze zur Verbesserung der IT-Sicherheit in Deutschland sowie Angebote und Maßnahmen des BSI dargestellt.

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Lageberichte/Lagebericht2019.pdf;jsessionid=4E7541E96168B517F41A06DB99928C32.2_cid369?blob=publicationFile&v=6

7.43 Plattform Dataguard 2019

Das Start-up von Thomas Regier und Kivanç Semen analysiert Sicherheitslücken und bietet Softwarelösungen.

Bei jedem Kunden verfolgen die Dataguard-Berater zunächst die personenbezogenen Daten durch das Unternehmen. Sie erfassen, welche Daten zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden, wo sie gespeichert sind, wer darauf Zugriff hat und ob es Löschfristen gibt.

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/familienunternehmer/thomas-regier-und-kivanc-semen-datenschutz-im-abo-diese-plattform-von-dataguard-koennte-zum-exportschlager-werden/25298586.html>

Eine letzte Anmerkung

Die Schulen mit ihren Lehrkräften können nur innerhalb der DSGVO souverän sein. - Datenschutz hat Vorrang vor unterrichtspraktischen und pädagogischen Erwägungen!

8 IMPRESSUM

Die Informationen, die man auf diesem Datenschutzinfo vorfindet, wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr - weder ausdrücklich noch stillschweigend - für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen übernommen. In keinem Fall wird für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, eine Haftung übernommen.

Diese Seiten stellen keinen Rechtsrat dar und ersetzen keinesfalls eine rechtskundige Beratung. Texte in *Kursivschrift* sind teilweise aus den angegebenen Webseiten oder aus vorliegenden Texten übernommen.

Internetseiten dritter Anbieter / Links

Dieses Informationsblatt enthält auch Links oder Verweise auf Internetauftritte Dritter. Diese Links stellen keine Zustimmung zu deren Inhalten durch den Herausgeber dar. Es wird keine Verantwortung für die Verfügbarkeit oder den Inhalt solcher Internetauftritte übernommen und keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die aus der Nutzung - gleich welcher Art - solcher Inhalte entstehen. Mit den Links zu anderen Internetauftritten wird den Nutzern lediglich der Zugang zur Nutzung der Inhalte vermittelt. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

<http://lehrerfortbildung-bw.de/impressum/>

Die Broschüre wird laufend aktualisiert und erweitert. Die jeweils aktuelle Version kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.gew-bs.de/Berufler-in-der-GEW-SB>

Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik bitte an: Erich.Katterfeld@GEW-BS.de